

BBN.



Mitteilungen

Nr. 46 - 2/2008

Mitgliederinformation des Bundesverbandes
Beruflicher Naturschutz e.V.

Editorial	3
Aktuelles	4
Zum Umweltgesetzbuch	4
Bewertung der Ergebnisse der 9. UN-Konferenz über die biologische Vielfalt (COP 9)	9
Naturschutzrichtlinien der EU: Ein Erfolgsmodell wird torpediert – zu unrecht!	12
Sind Naturschutzrichtlinien und Verbandsklage der Tod des Abendlandes? – Eine Erwiderung zu Willi Vallendar	16
Ich bin im BBN, weil ... - Poster für eine Imagekampagne und zur Mitgliederwerbung	18
Neues Bundesraumordnungsgesetz im Kabinett beschlossen	19
Neues aus den Arbeitskreisen	20
AK Naturschutzstandards	20
Erneuerbare Energien	20
DWA-Merkblatt „Deiche, Landschaftsökologie“	21
AK Freie Berufe	21
HOAI-Novelle: Es hat sich was bewegt!	21
Neues aus den Regionalgruppen	23
Rheinland-Pfalz	23
Sorgenkind Biotopkartierung	23
Neues aus den Mitgliedsverbänden	25
SBdL: Neue Strategie für Biodiversität im Saarland	25
BVDL: Neuer Vorstand	26
Internes	26
Hinweise	28
Termine	31

Herausgeber

© BBN

Auflage: 1.100
gedruckt auf 100 % Recycling-Papier
Druck Center Meckenheim GmbH & Co. KG

Mit Namen gekennzeichnete
Beiträge spiegeln nicht unbedingt
die Meinung des Vorstands wider.

Redaktion:
Dr. Armin Schopp-Guth
Büro für Landschaftsökologie, GIS &
Umweltbildung
Eichenweg 7, 53604 Bad Honnef
Tel.: 02224 / 961818
E-Mail: a.schopp-guth@bbn-online.de

Titelbild:
Ausschnitte der Poster von Barbara Froehlich-
Schmitt zur BBN-Imagekampagne "Ich bin
im BBN, weil ..." (siehe Artikel S. 18, sowie
Poster auf S. 6 und 14).

Anschriften: BBN Vorstand und Geschäftsstelle

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)

Konstantinstr. 110, 53179 Bonn

Tel.: 0228 / 8491-3244

Fax: 0228 / 8491-9999

E-Mail: mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

Vorsitzender:

Dr. Johann Schreiner
Direktor der Alfred-Toepfer-Akademie
für Naturschutz und Professor
Hof Möhr, 29640 Schneverdingen
Tel.: 05199 / 989-13 oder -0
Fax: 05199 / 989-46
E-Mail: j.schreiner@bbn-online.de

1. Stellvertreter:

Heinz-Werner Persiel
Jöhrensstrasse 18, 30559 Hannover
Tel.: 0511 / 4280462 od. 0172-4593225
Fax: 0511 / 4280461
E-Mail: hw.persiel@bbn-online.de

2. Stellvertreter:

Prof. Klaus Werk
FHW, FB Landschaftsarchitektur
Von Lade Straße, 65366 Geisenheim
Tel.: 06722 / 502769 oder 502714
Fax: 06722 / 502710 oder 502779
E-Mail: k.werk@bbn-online.de

Schatzmeister:

Dir. u. Prof. Uwe Brendle
Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Konstantinstr. 110, 53179 Bonn
Tel.: 0228 / 8491-1710
Fax: 0228 / 8491-1719
E-Mail: u.brendle@bbn-online.de

Schriftführerin:

Angelika Wurzel
Deutscher Rat für Landespflege (DRL)
Konstantinstr. 73, 53179 Bonn
Tel.: 0228 / 331097
Fax: 0228 / 334727
E-Mail: a.wurzel@bbn-online.de

Beisitzende:

Andrea Hager (VHÖ)
Planungsbüro Andrea Hager
Friedrichstr. 8, 35452 Heuchelheim
Tel.: 0641 / 63671
Fax: 0641 / 67277
E-Mail: a.hager@bbn-online.de

Barbara Froehlich-Schmitt (SBdL)
Büro Natur-Text
Auf der Heide 27, 66386 St. Ingbert
Tel.: 06894 / 580750
Fax: 06894 / 956398
E-Mail: b.froehlich-schmitt@bbn-
online.de

Christiane Kotz (AgN)
Jägerfeldweg 29
94152 Neuhaus a. Inn
Tel.: 08503 / 922808
E-Mail: c.kotz@bbn-online.de

Dr. Holger Kurz (VSÖ)
Ohlestr. 35
22547 Hamburg
Tel.: 040 / 831-5565
E-Mail: h.kurz@bbn-online.de

Geschäftsstelle und DNT- Organisation:

Barbara Eßer
BBN-Geschäftsstelle
Konstantinstr. 110, 53179 Bonn
Tel.: 0228 / 8491-3244
Fax: 0228 / 8491-9999
E-Mail: mail@bbn-online.de

Kerstin Klewer
Geschäftsführerin des BBN
Konstantinstr. 110, 53179 Bonn
Tel.: 0228 / 8491-3245
Mob.: 0160-6675334
E-Mail: k.klewer@bbn-online.de

Anne C. Becker (DNT-Organisation)
Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110, 53179 Bonn
Tel.: 0228 / 8491-1401
Fax: 0228 / 8491-9999
E-Mail: a.becker@bbn-online.de

Dr. Bärbel Kraft (DNT-Organisation)
Flutgraben 11, 53604 Bad Honnef
Tel.: 02224 / 10415
E-Mail: b.kraft@bbn-online.de

Liebe Mitglieder, liebe Freunde, sehr geehrte Damen und Herren!

Stimmt das Klima?

DNT 2008 in Karlsruhe

Kurz vor dem 29. DNT 2008 in Karlsruhe möchten wir Sie noch einmal ganz herzlich zu dieser größten Veranstaltung des Naturschutzes im deutschsprachigen Raum einladen. Es ist außerordentlich wichtig, dass der Naturschutz bei dieser Veranstaltung große Präsenz zeigt. Denn: Stimmt das Klima? – darüber wird in vielerlei Hinsicht in Karlsruhe zu diskutieren sein.

Fest steht, dass viele Arten und Lebensräume bereits auf die Klimaveränderungen der letzten Jahre reagieren. Mediterrane Insekten- oder Vogelarten wandern beispielsweise zunehmend nach Norden, viele Pflanzenarten beginnen zeitiger mit der Blüte. Und wir stehen erst am Anfang der Veränderungen, einiges wird uns noch bevorstehen und neue Strategien im Naturschutz erforderlich machen. Auf die Vorträge und Präsentationen dürfen wir ebenso gespannt sein, wie auf die Diskussionen im Kreis der Kolleginnen und Kollegen, mit der Politik und mit der Wirtschaft. Die Stadt Karlsruhe und das Land Baden-Württemberg als Gastgeber – so viel dürfen wir verraten - haben angesichts der bevorstehenden heißen und hitzigen Debatten schon für ein angenehmes Ambiente gesorgt.

UGB im Endspurt

Natürlich wird die Diskussion um das neue Umweltgesetzbuch bei allen Veranstaltungen in Karlsruhe mitschwingen. Nichts wird die Handlungsfähigkeit und den Erfolg des Naturschutzes so stark beeinflussen, wie dieses so lange ersehnte Buch. Es darf deshalb nicht zum Papiertiger werden! Im Gegenteil muss

es zeigen, dass das Klima für den Naturschutz in Deutschland stimmt.

Als Diskussionsgrundlage für eine Anhörung im BMU hatte Klaus Werk im Juni den wichtigsten Änderungsbedarf am Referentenentwurf aufgelistet. Wir stellen hier als Grundlage für die Diskussion auf dem DNT zum Buch III (Naturschutz) noch einmal die wichtigsten Kritikpunkte des BBN zusammen. Gleichzeitig bieten wir unsere Unterstützung an, gerade auch wenn diese Positionen gegenüber anderen Ressorts durchzusetzen sind.

Natura 2000 stärken statt schwächen!

Einige Ministerpräsidenten der Bundesländer hatten im vergangenen Jahr den Vorstoß versucht, die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie mit ihrem Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufzuweichen und in Frage zu stellen. Nach dem Schreiben des Vorstands an die Ministerpräsidenten wollen wir weiter für eine Stärkung der EU-Naturschutzrichtlinien und von Natura 2000 werben. Claus Mayr fasst dazu in diesem Heft noch einmal die Argumente zusammen. Dies auch im Hinblick auf das neue UGB, das mitentschieden wird, ob Deutschland in der EU Vorreiter in Sachen Naturschutz wird, oder weiter wie bisher den Mahnverfahren der EU hinterher hinken will.

HOAI

Erfolge sind bei der HOAI-Novelle zu vermelden: Sie soll nach der Fundamentalkritik des BBN und anderer Verbände nun von Grund auf überarbeitet werden. Über die Hauptkritikpunkte und den Fortgang des Verfahrens berichtet der AK Freie Berufe.

Imagekampagne

Mit einer neuen, spritzigen Posterreihe und einer Imagekampagne wollen wir die Mitgliederwerbung ankurbeln. Dies ist und bleibt wichtig, denn nur als große und starke Interessenvertretung werden wir auch von der Politik und der Öffentlichkeit wahrgenommen. Neue und insbesondere auch junge Leute wollen wir mit dieser Imagekampagne zum Engagement für unsere Berufsinteressen motivieren. Und weiteres Neues gibt es aus dem BBN:

Neue Geschäftsführerin

Schon lange wollten wir unsere Kräfte ausbauen, um die Anliegen unseres Berufstandes weiter voran zu bringen. Zum 1. August hat jetzt unsere neue Geschäftsführerin ihre Arbeit aufgenommen. Der Vorstand begrüßt Kerstin Klewer ganz herzlich und freut sich auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit. Sie stellt sich Ihnen in diesen Mitteilungen vor.

Über ein Treffen in Karlsruhe und eine rege Teilnahme an der Mitgliederversammlung würden wir uns sehr freuen und wünschen Ihnen eine anregende Lektüre

Ihr BBN-Vorstand und Geschäftsstelle

Zum Umweltgesetzbuch

Anhörung im BMU

Vom 17. bis 19. Juni veranstaltete das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eine Anhörung der Länder und Verbände zum aktuellen Entwurf des UGB, an der Klaus Werk für den BBN teilnahm. In ausgesprochen guter und konstruktiver Zusammenarbeit hatte der BBN zuvor zusammen mit dem Deutschen Naturschutzring (DNR), BUND und NABU eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die alle relevanten Kritikpunkte aus Sicht der beruflichen Praxis enthält. Die Kernargumente fasste Klaus Werk für die Anhörung nochmals akzentuiert zusammen. Beide Papiere stehen zur Vorbereitung der Diskussion auf dem Deutschen Naturschutztag in Karlsruhe auf unseren Seiten im Internet zum Herunterladen bereit.

Entwurf erfüllt Erwartungen nicht

Der Entwurf zur neuen Kodifikation des Umweltrechts bleibt stark hinter den Erwartungen des BBN zurück. Wir hatten sehr frühzeitig unsere Grundpositionen für eine Neufassung speziell des Naturschutzrechts dem BMU unterbreitet. Diese Erwartungen werden mit dem vorliegenden Entwurf nicht oder nur eingeschränkt erfüllt. Die Chance auf eine weitgehende Harmonisierung und ambitionierte Neufassung des Umweltrechts wurde dabei leider nicht ausreichend genutzt.

Zu bemängeln ist erstens, dass das Umweltrecht nicht umfassend der neuen Kodifikation zugeführt wurde. Für die berufliche Praxis liegen so die Rechtsvorschriften weniger gebündelt vor, als dies machbar gewesen wäre. Es ist auch nicht absehbar, wann weitere Teile dem UGB zugeführt werden sollen. Dennoch ist es begrüßenswert, daß der Schritt zum UGB nunmehr vollzogen wird. Akzeptabel ist dies allerdings nur, wenn es alsbald zu einer Vervollständigung des UGB kommt.

Zweitens wurde der Schritt zur Modernisierung und Anpassung an die neuen Herausforderungen im Umwelt- und

Naturschutz nicht adäquat vollzogen. Wichtige Chancen wurde dazu insbesondere im Lichte der Debatten zum Klimaschutz und der Sicherung der biologischen Vielfalt verpasst. Als Folge wird es in den nächsten Jahren erneut zu Novellierungen des neuen Umweltrechts kommen müssen. Dass man von Seiten des Gesetzgebers solche arbeits- und zeitaufwändige Nachbesserungen in Kauf nimmt, ist in keiner Weise nachvollziehbar und verantwortbar.



Leider wurde in den Jahren 2007 und 2008 sehr viel Zeit vertan. Wegen des knapp bemessenen Gesetzgebungsverfahrens erscheint es jetzt kaum noch möglich, grundlegende Neuerungen in den Entwurf aufzunehmen. Das stark verzögerte Verfahren und der Mangel an Bereitschaft zu ambitionierten gesetzlichen Neubestimmungen war unnötig und muß aus Sicht des Berufsfeldes deutlich kritisiert werden.

Chancen bleiben ungenutzt

Das UGB versucht weitgehend, den Status-quo der bisherigen Rahmengesetzgebung des Bundes und der Ländergesetzgebung im Bereich des Wasser- und Naturschutzrechts in das UGB und die Bücher II und III zu transformieren – deshalb wurde überhaupt darauf verzichtet, Neubestimmungen anzugehen. Gleichzeitig sollten Standards - wegen befürchteter unlösbarer Diskussionen mit anderen Ressorts - weder angehoben noch abgesenkt werden. Die Zusage für letzteres hatte Minister Gabriel und die Politik allenthalben gegeben, und hieran muss der Gesetzgebungsprozess gemessen werden.

BBN-Stellungnahme zur Anhörung

Unter diesen Rahmenbedingungen erging im Juni die Stellungnahme des BBN zur Anhörung des BMU. Im Vorlauf zur Anhörung hatte das BMU einige Fragen bezüglich des UGB II und III (Seite 3 und

Referentenentwurf des BMU:

www.bmu.de/gesetze_verordnungen/umweltgesetzbuch/doc/40448.php

Die Stellungnahme des BBN zur BMU-Anhörung im Juni und das „Gemeinsame Eckpunktepapier der Verbände zur Großen Novelle des BNatSchG anlässlich der Erarbeitung eines Umweltgesetzbuches (UGB)“

können unter www.bbn-online.de heruntergeladen werden.

Aktuelle eigene Papiere der Umweltverbände zum UGB sind auf Anforderung erhältlich bei

BUND (friedrich.wulf@bund.net),

NABU (Joerg.Krueger@NABU.de)

oder im Netz bei der Deutschen Umwelthilfe **DUH** (www.duh.de/ugb-naturschutz.html).

Eckpunkte des **BDLA** zu Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Artenschutzprüfungen und LBP: www.bdla.de.

4 des Anschreibens) gestellt, die vermutlich die Bereitschaft zu Zugeständnissen oder eventuell unterschiedliche Rechtsauffassungen ausloten sollten, und deshalb beim BBN auf Unverständnis stießen. Insbesondere Deregulierungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Aufweichung des Verursacherprinzips sind indiskutabel. Maßgeblich müssen hier die etablierten qualitativen Standards in der Praxis sein. Eine Standardsenkung wäre völlig indiskutabel und würde die allgemeine Grundaussage des BMU zum Gesetzgebungsverfahren wie oben erläutert konterkarieren. Auch darf man seitens des Berufsfeldes erwarten, daß die Bundesregierung bei einer Anhörung ihre Rechtsauffassungen kund tut und man dazu seine Meinung beibringt.

Grundsätzlich verwies der BBN auf die ausführliche gemeinsame Stellungnahme mit DNR, BUND und NABU, die federführend vom DNR bearbeitet wurde. Zur Akzentuierung der für das Berufsfeld Naturschutz und Landschaftspflege besonders bedeutsamen Aspekte gab der BBN einige weitere Hinweise zu den Büchern I (AT), II (Wasser) und III

DNR-Tagungsreihe "Naturschutz im UGB"

Die drei Tagungsreader können auf den DNR-Webseiten abgerufen werden:



Landschaftsplanung

- 15.10.2007, Berlin

www.dnr.de/publikationen/news/docs/Tagungsreihe%20UGB%20Landschaftsplanung.pdf

Eingriffsregelung, gute fachliche Praxis und Verbandsklage

- 25.01.2008, Bielefeld

www.dnr.de/publikationen/news/docs/Tagungsreihe%20UGB%20Eingriffsregelung.pdf

Gebiets- und Artenschutz

- 28.02.2008, Kassel

www.dnr.de/publikationen/news/docs/Tagungsreihe%20UGB%20Gebiets-%20und%20Artenschutz.pdf

(Naturschutz) und bat diesbezüglich um besondere Beachtung unserer Belange. (Auszüge aus dieser Zusammenfassung werden im Folgenden präsentiert.)

Die Vorschläge des BBN erstrecken sich nur auf änderungsbedürftige essentielle Aspekte aus Sicht des beruflichen Naturschutzes. Die sonstigen, hier nicht extra erwähnten Bestimmungen nach dem vorliegenden Entwurf des UGB sind durchweg erforderlich und nicht ent-

behrlich. Sie sind auch in der gebotenen Schärfe und Detaillierung zweckmäßig und zielführend. Sie entsprechen der Konsistenz des gesamten UGB und sind insofern nicht disponibel. Wesentliche Änderungen, neue Regulierungen oder Deregulierungen würden eine Neubewertung auslösen. Der BBN bat für diesen Fall um entsprechende Konsultation bzw. Anhörung.

Zu den weiteren Vorschriften des Buches 5, zum Einführungsgesetz und der Verordnungen erhob der BBN keine tiefgreifenden Einwände.

Bis Mitte August erfolgte noch immer keine Kabinettsentscheidung zum Entwurf des UGB. Zeitverzögerungen sind daher nicht auszuschließen, und es zeigt sich, daß die politischen Auseinandersetzungen und Einflussnahmen auf das UGB und speziell das Naturschutzrecht noch keineswegs beendet sind. Umso wichtiger ist es, daß der BBN in Bund und Ländern am Ball bleibt, um Verschlechterungen der rechtlichen Grundlagen doch noch abwenden zu können. Mitte August sollen die Ergebnisse aus den laufenden Ressortverhandlungen vorliegen und die Verbände dann eine erneute Gesprächsgelegenheit erhalten.

Das UGB wird auf dem Deutschen Naturschutztag eine zentrale Rolle spielen, und wir laden alle Interessierten zu einer lebhaften Diskussion ein. Alle wichtigen Unterlagen finden sich auf der Website des BBN und werden laufend aktualisiert. Die Gesetzentwürfe sind auch über die Website des BMU (www.bmu.de) zu finden. Der BBN wird über den Fortgang weiter berichten. Interessierte melden sich dazu bitte beim Vorstand.

Klaus Werk

Zum Buch III (Naturschutz) brachte der BBN anlässlich der Anhörung beim BMU im Juni u. a. folgende Punkte vor:

§ 1 (Ziele)

Die Bezeichnung „allgemeine Grundsätze“ ist der Überschrift zuzuführen und so dem ganzen § 1 angemessen zuzuordnen. Die neuerliche Etablierung

der Abwägungsklausel wird abgelehnt, da sie den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungshandelns entspricht. Das Streichen der Passage ist klarstellender als der Verbleib. Die Akzentuierung auf das Erfordernis des Einzelfalls kann nicht überzeugen, zumal auch generelle Regelungen zur Zielerreichung notwendig werden können.

§ 5 (Gute fachliche Praxis)

Geeignet erscheint vor allem eine vollzugstaugliche Regelung durch entsprechende Grundpflichten statt allgemeiner Grundsätze. Für den forstlichen Bereich und die Fischerei liegen beispielsweise entsprechende Vorschläge des DNR vor. Die vorliegende Form genügt den Anforderungen nicht. Durch eine möglichst präzise Bestimmung der Grundpflicht kann die adäquate Schwellenbestimmung für eine Zuordnung von Fördermitteln, für Ansprüche im Zusammenhang der Schutzgebietsausweisung und für eine Kompensation sichergestellt werden. Eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Bestimmungen für das BMU wird sehr angeraten.

§ 7 (Begriffe)

Einige Begriffe, die in verschiedener Weise bei Verwaltungsverfahren und Entscheidungen virulent werden, sollten zur Rechtsklarheit ergänzend eingeführt bzw. zu konkretisiert werden. Vorschläge wurden zu „Landschaft“, „gebietseigene Pflanzen und Tiere“, „heimische Art“ und „gebietsfremde Art“ unterbreitet.

§§ 8 und 9 (Landschaftsplanung)

In § 8 ist das Flächendeckungsprinzip zwingend festzuschreiben. Dies ist Standard der Landschaftsplanung und ein Rückweichen nicht akzeptabel. Im Zusammenhang der Integrationspflichten zur räumlichen Gesamtplanung, zu den Erfordernissen der Umweltprüfungen (SUP) und hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe für die räumliche Gesamtplanung ist die Maßgabe zur Flächendeckung unerlässlich. Das Unterlassen dieses Prinzips ist nicht nachvollziehbar. Das Wort „flächendeckend“ ist auch in § 9 zu ergänzen. Bezüglich der Zieldefinitionen ist klarstellend auf § 1 Bezug zu nehmen (... nach § 1 Buch III). Die Fortschreibungspflicht hat sich an den Erfordernissen des Abs. 3 Ziffer 4 zu

orientieren. Eine Fortschreibungspflicht für Landschaftspläne besteht ansonsten bei Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei Landschaftsrahmenplänen bei der Aufstellung von Regionalplänen.

§ 11 (Grünordnungspläne)

Die Bestimmungen über die Grünordnungspläne sind als besonderer Absatz zu fassen, sonst werden die Bestimmungen für die Landschaftsplanung nicht konsistent gefasst. Grünordnungspläne sind umsetzungsorientiert und bauen auf Landschaftsplänen auf. Sie ersetzen diese nicht.

Grünordnungspläne können für Teile eines Gemeindegebiets auf der Grundlage von Landschaftsplänen aufgestellt oder fortgeschrieben werden. Grünordnungspläne sollen insbesondere Inhalte zur Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung von Freiräumen sowie zur Erholung im besiedelten und unbesiedelten Bereich enthalten. Sie können auch im Zusammenhang mit Projekten zur Kompensation von Eingriffen aufgestellt werden.

§ 13 (Eingriffsregelung Grundsatz)

Das Vermeidungsprinzip ist generell als Maßgabe festzuschreiben (ohne Vorrang). Erst danach greifen die Bestimmungen zur Kompensation, die getrennt in einem zweiten Satz formuliert werden sollten. Die etablierte Abfolge der Vorrangbestimmungen Ausgleichsmaßnahme, Ersatzmaßnahme und sonstige Kompensation (Ersatzgeld) ist vorzugeben.

§ 14 (Eingriffstatbestand)

Gemessen an der erfolgten Neudefinition des § 1 bedarf es hier auch einer Anpassung des § 14. Demgemäß sollten die Ziffern 1 - 3 des § 1 explizit für die Tatbestandsmerkmale aufgeführt werden. Mindestens bedarf es der Ergänzung um die biologische Vielfalt in § 14 Abs. 1 neben

der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Hilfreich wäre die Ergänzung des Begriffs „Gewässer“ zu „Grundflächen“.

§ 15 (Verursacherpflichten)

Im Abs. 1 muss mit der Alternativenprüfung die Maßgabe „an anderer Stelle“ durch Oder-Verknüpfung mit der Bestimmung „am gleichen Ort“ zusätzlich bestimmt werden. Sonst bliebe dies in Teilen unerheblich.

Im Abs. 2 Satz 4 muss eindeutig bezüglich der Anerkennung von Maßnahmen auf die Herstellung der Kohärenz und auf den Aspekt von tatsächlichen unver-

sondere-Bestimmung“ für Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbundes zu präzisieren.

Im Absatz 5 soll sich die Bemessung der durchschnittlichen Kosten regional herleiten lassen. Landesdurchschnitte sind hier in der Regel nicht adäquat und angemessen. Zwischen ländlichen Räumen und Ballungsräumen ließe sich so besser differenzieren.

Zum Gesichtspunkt der Flexibilisierung: In Abs. 5 lässt sich eine Flexibilisierung für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen herleiten. Neben dem



pflichteten Entwicklungsmaßnahmen abgestellt werden. Ansonsten wäre dies mit den Bestimmungen der Eingriffsregelung nicht kompatibel.

Im Absatz 3 ist der Begriff der Dauerhaftigkeit einzuführen. Dies entspricht der Vollzugspraxis in den Ländern und ist gemessen am anhaltenden Eingriffstatbestand völlig adäquat. Die jetzige Lösung führt zu sehr hohem bürokratischen Aufwand mit einer einzelfallbezogenen behördlichen Prüfnotwendigkeit und Begründung, die nicht nachvollziehbar ist.

Im Absatz 4 sollte zur Rechtsklarheit dem Ausgleich das Attribut der Vorrangigkeit beigelegt werden. Es wäre zweckmäßig und akzeptanzfördernd, die räumliche und sachliche Eignung von Ersatzmaßnahmen durch eine „Insbe-

Naturraum können auf Basis von Landschaftsplänen auch generell geeignete Maßnahmen im Gemeindegebiet bzw. Plangebiet zum Tragen kommen. Dies wäre zu ergänzen und erzeugt eine höhere Flexibilität und Entlastung vor allem für agrarische Flächen, wenn im Landschaftsplan zum Beispiel Gewässerrenaturierungen oder Maßnahmen im Waldzusammenhang entsprechend dargestellt und hergeleitet werden. Maßgeblich für die zweckgebundene Verausgabung muss die Berücksichtigung der Darstellungen der Landschaftsplanung sein. Eine Vorrangbestimmung kann dabei für Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbundes etabliert werden. Auch dieses würde für den Einzelfall der Umsetzung entlastend wirken können.

Dies ließe sich sinngemäß auch auf die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen nach Abs. 2 übertragen.

§ 16 (Bevorratung)

Die entsprechenden Maßnahmen sollen in der Landschaftsplanung mit vorbereitet, dargestellt und abgeleitet werden; Ziffer 4. wäre so klarzustellen.

Zur Flexibilisierung kann eine Sollbestimmung etabliert werden, daß derartige Maßnahmen möglichst als komplexe Maßnahmen angelegt werden und in dieser Form im Zusammenhang von Ersatzmaßnahmen vorrangig herangezogen werden sollen, wenn Vorhabensträger und Maßnahmenträger dies befürworten und die zuständige Naturschutzbehörde der Maßnahme zugestimmt und sie verbucht hatte. Voraussetzung ist dann die entsprechende Herleitung aus dem Landschaftsplan oder die Überführung in den Biotopverbund im Landschaftsplan.

§ 17 (Verfahren)

Es wird vorgeschlagen, in einem weiteren Absatz die Maßgaben über eine „ökologische Baubegleitung“ zu etablieren. Bei Vorhabensplanungen mit besonderen Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder umfangreichen Bauprojekten soll eine Baubegleitung für die Aufgaben im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege durch einen besonderen Sachkundenachweis gegenüber der zuständigen Behörde sichergestellt werden. Hieraus erwächst auch Planungssicherheit im Zusammenhang des Umweltschadensrechts.

§ 19 (Schäden)

Der Tatbestand der Ermittlung im Abs. 1 muss sich zur Klarstellung eindeutig auf die Merkmale der Abs. 2 und 3 beziehen und dies nachweisbar halten. Dies wäre zur Rechtssicherheit der später verantwortlich handelnden Personen (Bauleitung) klarzustellen.

Die Umweltschadensrichtlinie eröffnet in Erwägungsgrund 6 ausdrücklich eine Erweiterungsmöglichkeit auf national geschützte Arten und Lebensräume. Von dieser Option sollte Gebrauch gemacht werden – die gesetzlich geschützten Biotope und die besonders bzw. streng geschützten Arten sollten in den Schutz einbezogen werden.

§ 21 (Biotopverbund)

Im Absatz 5 ist klarzustellen, daß die Gewässer, Uferzonen und Auen Teile des Biotopverbundes sind; dies ist auch maßgeblich für die Inhalte der Landschaftsplanung (s. dort).

§ 22 (Erklärung)

Die Einbeziehung der Schutzgebietsumgebung ist als eigenständiges Moment in einen eigenen Satz und vom Zonierungskonzept unabhängig zu fassen.

Im Absatz 4 ist ein Einvernehmen mit dem BMU erforderlich, um die nationalen Standards wahren zu können. Das BMVB ist hier entbehrlich und in der vorgesehenen Funktion nicht nachvollziehbar.

Auf Antrag sollte es dem BMU ermöglicht werden, bestimmte Schutzgebiete nach Landesrecht mit dem Titel „national bedeutsam“ zu deklarieren, um Gebieten mit herausragender Bedeutung ohne Qualitätsstandards von Nationalparks das notwendige Attribut verleihen zu können.

Für Nationalparke und für Naturschutzgebiete sind Managementpläne (Pflege- und Entwicklungspläne) obligatorisch aufzustellen. Für weitere Schutzgebiete können derartige Pläne auch aufgestellt werden. Die Art und Weise der Aufstellung und das Verfahren bestimmen die Länder, wobei die Naturschutzverbände, die Betroffenen und die Gemeinden zu beteiligen sind. Hierzu ist ein Absatz zu ergänzen.

Diese Bestimmungen aus dem Landesrecht sind in das UGB dem Grunde nach als Vollgesetz zu übertragen.

§ 26 (Landschaftsschutzgebiete)

In Abs. 1 Satz 2 muss ergänzend klargestellt werden, daß dies nach den Maßgaben der §§ 23 oder 33 erfolgt und dementsprechende Verbotstatbestände und Rechtsbestimmungen ermöglicht sind; in diesem Fall sollen die entsprechenden Verfahrensvorschriften wie zu NSG oder zu Natura 2000 Gebieten greifen. Ansonsten wäre die Bestimmung nicht umfassend genug und nicht sachgerecht.

§ 29 (Geschützte Landschaftsbestandteile und Grünsetzungen)

Derzeit besteht kleine adäquate Rechtsgrundlage aus dem UGB zur Bestimmung kommunaler Baumschutzsatzungen. Dies ist unbedingt zu ergänzen, um

Na so was

Auf die Frage:

„Wie bewertet die Landesregierung die Absicht des Umweltministers, das zu erwartende Umweltgesetzbuch in Niedersachsen nicht umzusetzen?“

antwortet die Landesregierung durch den Umweltminister:

„In der Debatte in der 9. Plenarsitzung am 5. Juni 2008 habe ich seitens der Landesregierung festgestellt, dass ich nicht beabsichtige, das zu erwartende, auf dem neuen Referentenentwurf basierende Umweltgesetzbuch in Niedersachsen nicht umzusetzen. Wir werden bei der Anhörung und der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs auf Länderebene unsere Beiträge leisten. Vielmehr wird die Landesregierung weiter darauf hinwirken, dass ein zukunftsweisendes, praktikables und für die Menschen anwendbares Umweltgesetzbuch erreicht wird.“

Zitat vom 25.04.2008 im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt:

„Wir brauchen das nicht, und wir werden das in Niedersachsen auch nicht umsetzen.“

Quelle: Niedersächsischer Landtag, Stenografischer Bericht, 13. Sitzung Hannover, den 3. Juli 2008

die notwendige rechtliche Basis weiter zu gewährleisten. Die Bestimmung als geschützter Landschaftsbestandteil alleine ist hier nicht zielführend, weil vor allem bestehende Satzungen sich historisch anders herleiten und auch bestimmte Rechtsfolgen beinhalten, die gesetzlich normiert werden sollten.

Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können bestimmen, dass in zusammenhängend bebauten Ortsteilen die Beseitigung oder existentielle Beschädigung oder Veränderung von Bäumen, Gehölzbeständen oder von Grünflächen ab einer bestimmten Größe verboten ist bzw. der Genehmigung bedürfen. Der Schutz muss dabei insbesondere folgenden Bestimmungen entsprechen:

1. Ein Grünbestand darf unter Schutz gestellt werden, wenn dies aus stadtökologischen Gründen, zur Belebung

und Gliederung des Siedlungsbereiches oder aus geschichtlichen und kulturellen Gründen erforderlich ist und er eine Mindestgröße oder Mindesthöhe aufweist.

2. Für die zu schützenden Bäume müssen die Arten genau bestimmt sein. Für sie ist eine exakte Bemessensschwelle als Stammumfang in 1m Höhe vorzugeben. Obstgehölze sind vom Schutzstatus ausgenommen.

3. Maßnahmen zum Erhaltungsschnitt und zur Verkehrssicherungspflicht bleiben von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

4. Die Bedingungen, unter denen ein Antrag zur Rodung genehmigt wird oder zu versagen ist, sind darzulegen.

5. Bei zulässigen Rodungen oder Beseitigungen soll eine Ersatzpflanzung vom Verursacher vorgenommen werden oder ein Ausgleichsgeld erhoben werden, wenn Pflanzungen nicht möglich erscheinen. Das Ausgleichsgeld soll für innerörtliche Gehölz- und Baumpflanzung verwendet werden.

6. Für ungenehmigte Maßnahmen ist ein erhöhtes Ausgleichsgeld zu bestimmen und ein Bußgeld festzusetzen.

§ 31 Biotopschutz

Der gesetzliche Biotopschutz ist dem Artenschutz zuzuweisen. Insofern bedarf es eines allgemeinen Grundsatzes nicht. Hingegen wäre zu formulieren: Der gesetzliche Biotopschutz ist Teil der artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Absatz 2 wäre als Ziffer 7 zu ergänzen: Höhlen und aufgelassene Steinbrüche, Streuobstbestände und Alleen im Außenbereich. Gleichgestellt werden sollen im Absatz 2 die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, um hierzu die notwendige Kohärenz dauerhaft sichern zu können und um Fehlinterpretationen und Übertragungsprobleme auszuschließen.

In Absatz 6 ist klarzustellen, daß die Registrierung nicht den Rechtsstatus bedingt und rechtlich nicht bindend ist. Der gesetzliche Biotopschutz wirkt unabhängig von der Registrierung.

§ 32 (Natura 2000)

Abs. 5 ist zu streichen. Eine Unterschutzstellung ist zur Wahrung auch eines erforderlichen Drittschutzes unerlässlich. Ein gleichwertiger Schutz ist ohne hoheitliche Aspekte nicht erreichbar.

Im Absatz 6 sollen die Managementpläne (Bewirtschaftungspläne) obligatorisch aufgestellt werden; anders sind die notwendigen Entwicklungsziele und Zweckbindungen nicht zu gewährleisten. Hierbei sind die Naturschutzverbände, Betroffenen und die Gemeinden zu beteiligen. Ein Monitoring ist für diese Gebiete sicherzustellen.

§ 34 (Verfahrensvorschriften)

Eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Naturschutzbehörde ist zu etablieren, um die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Natura 2000 Gebiet durchsetzen zu können. Duldungspflichten sind zu bestimmen und auf das Entschädigungsrecht zu verweisen.

§ 35 (GVO)

kann entfallen, eine Klarstellung in § 34 integriert werden.

§ 37 (Aufgaben)

In den Aufgabenkanon ist die Sicherung der biologischen Vielfalt als Ziffer 3 zu ergänzen.

§ 39 (Allgemeiner Schutz)

Der zuständigen Naturschutzbehörde ist es zu ermöglichen, notwendige Schutzmaßnahmen durch Anordnung und Duldungspflichten zu treffen, um Lebensstätten gefährdeter Arten und Populationen vorübergehend oder dauerhaft zu sichern. Das bestehende Landesrecht ist dazu verallgemeinert zu übernehmen.

Die obligatorische Verwendung von gebietseigenen Gehölzen und Ansaaten bei Maßnahmen ist vorzusehen. Im planerischen Außenbereich (§ 35 BauGB) sollen Gehölzpflanzungen nur unter Verwendung von gebietseigenem Pflanzmaterial erfolgen, das von zertifizierten Beständen regionaler Wildvorkommen abstammt. Das BMU wird ermächtigt die Zertifizierung durch Verordnung zu regeln. Verwendbar bei Pflanzungen sind die dem Standort angepassten regional-typischen Gehölze der wild wachsenden natürlichen Arten. Ausgenommen sind Gärten, Obstgehölze und Parkbäume, Alleebäume sowie Pflanzungen in Friedhöfen, innerstädtischen Grünanlagen und Parks. Desgleichen sind Begrünungen im planerischen Außenbereich (§ 35 BauGB) durch Ansaaten nur unter Ver-

wendung von gebietsheimischem Pflanzmaterial und Saatgut durchzuführen.

Ist kein gebietseigenes Pflanzmaterial verfügbar, ist dies nachzuweisen und der Genehmigungsbehörde oder der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in diesem Fall die Ausnahme zulassen. Die Anzeige- und Nachweispflicht greift ab dem 1.1.2013.

§ 44 (Besonderer Artenschutz)

Es wird empfohlen, die Unterscheidung zwischen „besonders und streng geschützt“ grundsätzlich aufzuheben. „Verwechslungsfähige Arten“ und damit auch besonders zu schützende Arten sollen dabei den Zugriffs- und Besitzverboten und Vermarktungsverboten gleichgestellt werden. Dies würde zur Vereinfachung des Artenschutzes beitragen. Sollte dies kurzfristig nicht erreichbar sein, wird auf die Anregungen in der Stellungnahme des DNR verwiesen.

§ 54 (VO)

Die Rechtsverordnungen sind unerlässlich. Wegen des Bezugs zu § 44 Abs. 4 und 5 bedarf es einer zügigen Umsetzung der VO nach § 54 Abs. 1. Dementsprechend wird darum gebeten, den diesbezüglichen Entwurf der VO zeitnah mit dem Gesetzgebungsverfahren zum UGB vorzulegen und dazu auch bereits eine Stellungnahme einzuholen. Die Verordnung sollte unmittelbar nach Inkrafttreten des UGB ebenfalls Rechtskraft erlangen.

§ 61 und § 62 (Erholung)

Der Begriff der „Flur“ sollte keine Verwendung finden. Der Wald ist maßgeblich einzubeziehen. Zur Rechtsklarheit ist hier auf die freie Landschaft abzustellen. Diese ist zu definieren und schließt den Wald ein (s. Definition Landschaft).

Ein Abs. 3 sollte ergänzt werden: Die Erholungsvorsorge ist vornehmliche Aufgabe der Landschaftsplanung und wird in dafür besonders schützenswerten oder entwicklungsbedürftigen Gebieten durch Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sichergestellt. Des Weiteren müssen folgende Regelungen gesetzlich fixiert werden:

Jeder soll das Recht auf freiraumbundene, nicht störende Erholung in Natur und Landschaft haben. Bund, Länder

und Gemeinden sollen hierfür die notwendigen und geeigneten Grundflächen zur Verfügung stellen. Die Zugänglichkeit von Bereichen, für die eine besondere Bedeutung für die freiraumgebundene Erholung, u.a. für Wegebeziehungen, Sichtbeziehungen oder für markante Landschaftsbestandteile und Kulturgüter besteht, ist sicherzustellen. Es soll ein unentgeltliches, allgemeines Betretungsrecht der freien Landschaft auf eigene Gefahr hin bestehen. Dies gilt nicht für baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke oder Grundstücke, die landwirtschaftlich in der Nutzungszeit mit Früchten bestellt sind.

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erholungsvorsorge planerisch zu gewährleisten und die notwendigen Grundlagen, Bewertungen und die landschaftlichen Qualitäten für die Erholungsvorsorge und insbesondere für die Konzeption zur Freiraumsicherung, Grünordnung, für Erholungsschwerpunkte, Wegebeziehungen darzustellen.

Das Fahren und Reiten ist nur auf geeigneten Wegen zu gestatten. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sollen die Befugnis erhalten, im Bedarfsfall Entmischungspläne aufzustellen und nur bestimmte Nutzungen zum Befahren

oder zum Reiten zuzulassen.

Eine Ermächtigungsgrundlage ist für die Länder zu bestimmen, durch Rechtsverordnung näher gehende Regelungen zu erlassen, um speziellen naturräumlichen Anforderungen genügen zu können (Küsten, Alpenregion, Wälder, Gewässer etc.).

Der freiraumgebundenen Erholung entsprechen auch die landschaftsgebundenen sportlichen Betätigungen auf Wegen oder Straßen, soweit diese nicht störend sind und auf eigener Muskelkraft beruhen. Hierzu zählen Aktivitäten wie Wandern, Joggen, Fahrradfahren, Langlaufski, Geländereiten sowie Kanufahren und Paddeln auf Gewässern.

Besondere Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Verkehrssicherung werden nicht begründet.

Gewässer, Uferzonen und Auenbereiche werden in einem Abstand von mindestens 100 m zum Gewässer von baulichen Anlagen und nicht standortgebundenen Infrastrukturprojekten freigehalten. Die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Gewässer sind dauerhaft zu gewährleisten. An den Küsten besteht ein deutlich höherer Mindestabstand von 250 m, der durch die Landesbehörde im Einzelnen festzulegen ist.

Bund, Länder und Gemeinden stellen für die Zwecke der freiraumgebundenen Erholung besonders geeignete Grundstücke im erforderlichen Umfang zur Verfügung und garantieren die Zugänglichkeit der Landschaft im Zusammenhang öffentlicher Grundstücke und Wegebeziehungen.

§ 65 und § 66 (Mitwirkungsrechte, Rechtsbehelfe)

Der BBN spricht sich dafür aus, die Mitwirkungsrechte auch auf Bauleitpläne und Regionalpläne auszudehnen. Rechtsbehelfe sollten zu allen Verfahren ermöglicht werden, in denen eine Beteiligung entsprechend der vorgesehenen Bedingungen erfolgt ist. Eine Differenzierung der Voraussetzungen für Rechtsbehelfe erscheint nicht sachgerecht und im Lichte der Aarhuskonvention überholt.

§ 69 (Befreiung)

Zu ergänzen ist in Wahrung der derzeitigen landesrechtlichen Bestimmungen die Tatsache, daß die Befreiung immer mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein muss.

Bewertung der Ergebnisse der 9. UN-Konferenz über die biologische Vielfalt

(CBD COP 9) in Bonn, 19. - 30. Mai 2008 aus der Sicht der NGOs

Zu Beginn der 9. Vertragsstaatenkonferenz zur Konvention über die biologische Vielfalt (COP9) hatten die deutschen Umwelt- und Entwicklungsverbände 10 Erfolgskriterien für die Konferenz formuliert.

Dieser Anforderungskatalog sollte dazu dienen, die Fortschritte auf dem Weg bis 2010 zu bewerten. Von den NGO-Forderungen wurden 2 erfüllt, 5 wurden teilweise erfüllt und 3 sind nicht erfüllt.

Für Deutschland, das die Präsidentschaft der CBD nun bis Ende 2010 übernommen hat, sollte diese Bilanz ein Signal sein, die bisherigen Anstrengungen nicht abreißen zu lassen, sondern sie noch zu verstärken.

1. Eine Initiative der Staatschefs der Industrieländer zur Finanzierung ist erforderlich.

Die Industrieländer sollen sich dazu verpflichten, ab 1. Januar 2009 die öffentlichen Gelder für das globale Schutzgebietssystem zu Land und zu Wasser auf 30 Milliarden Euro pro Jahr zu steigern. Bundeskanzlerin Merkel als Gastgeberin der COP 9 soll die Initiative starten und dazu ab 1. Januar 2009 zusätzlich 2 Milliarden Euro pro Jahr bereitstellen.

Teilweise erfüllt:

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat mit ihrer Ankündigung, bis 2012 den Betrag von 500 Mio. € einmalig und ab 2013

jährlich für den Wälderschutz bereit zu stellen, eine gute und wichtige Initiative gestartet. Allerdings ist es bislang nicht gelungen, weitere Länder zu einem ähnlichen Schritt zu bewegen. Da Frau Merkel für sich eine Führungsrolle in den nächsten Jahren für die Konvention zugesagt hatte, muss sie nun bei dem



EINE NATUR • EINE WELT • UNSERE ZUKUNFT
UN-Naturschutzkonferenz Bonn 2008

anstehenden G 8-Gipfel den Beitrag Deutschlands auf die notwendigen 2 Milliarden Euro pro Jahr erhöhen und andere G 8-Länder mit auffordern, um die benötigten 30 Milliarden Euro pro Jahr zeitnah zu realisieren.

2. Biopiraterie muss gestoppt werden.

Die Vertragsstaaten der CBD müssen ein klares Mandat erteilen zur Erarbeitung eines Rechtstextes für ein ABS-Regime (ABS - Access and Benefit Sharing). Hierzu sind die Elemente eines Regimes und der konkrete Zeitplan zu beschließen, um im Jahr 2010 auf der COP 10 in Japan ein rechtlich verbindliches Regime zu verabschieden. Die Rechte von Indigenen und lokalen Gemeinschaften an ihrem traditionellen Wissen und ihren genetischen Ressourcen sind dabei zu garantieren.

Teilweise erfüllt:

Ein Mandat für die Erarbeitung eines Rechtstextes und ein Zeitplan bis 2010 wurden verabschiedet. Offen sind noch die Elemente eines rechtsverbindlichen ABS-Regelwerkes und ob Länder wie Kanada und Japan letztendlich zustimmen werden. Insgesamt waren die Fortschritte zu ABS in Bonn recht gering. Die meiste Zeit der Verhandlungen wurde darauf verwendet, einen Zeitplan bis zur COP10 festzulegen. Über die Inhalte wurde nur zum Schluss kurz und ergebnisoffen gesprochen.

3. Respektierung der Rechte indigener Völker

Die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften müssen umfassend respektiert werden, indem die UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker und andere relevante Menschenrechte in alle wichtigen Entscheidungen des UN-Biodiversitätsgipfels integriert werden.

Teilweise erfüllt:

In einer Reihe von Beschlüssen der COP9 sind die Rechte indigener Völker berücksichtigt worden. Viele Vertragsparteien bekennen sich zwischenzeitlich zur UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker aus dem Jahre 2007. Wichtig war die explizite Berücksichtigung der Indigenen in einer Expertengruppe, die ihre Ergebnisse in die Klimaverhandlungen zur Frage der Reduzierung von CO₂-Emissionen aus Entwaldung einspeisen soll. Allerdings gab es keine Verbesserung des rechtlichen Status der Indigenen innerhalb der getroffenen Beschlüsse selbst.

4. Der Urwaldverlust muss auf Null reduziert werden.

Die Vertragsstaaten der CBD müssen einen Beschluss fassen, den weltweiten Urwaldverlust mit Hilfe von zeitlichen Vorgaben bis zum Jahr 2015 netto auf Null zu bringen.

Nicht erfüllt:

Die große Enttäuschung der COP9 waren die Beschlüsse zum Hauptthema Urwaldschutz. Außer der deutschen Finanzierungsinitiative, die wichtig ist, konnte die COP9 nicht das gemeinsame



Wichtiges Thema der COP 9 war die biologische Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft. Vor- und nachbereitend erschienen seitens der NGOs zahlreiche Publikationen, so z.B. der Band zur Agrobiodiversität der BUKO Agrar Koordination (www.bukoagrar.de: 10 €, ISBN 978-3-9807654-5-9)

Ziel formulieren, die Urwaldzerstörung bis 2015 zu stoppen. Es wurde deutlich, dass sowohl das CBD-Sekretariat als auch einige Vertragsstaaten (übrigens auch innerhalb der EU) die CBD in einem ihrer zentralen Zuständigkeitsbereiche, den Wäldern, marginalisieren. Die CBD wird in die Schutzgebietsecke gedrängt und soll sich mit den zentralen Fragen einer ökologischen und sozial verträglichen Wirtschaftsweise nicht befassen. Zu viele Wirtschaftsinteressen stünden auf dem Spiel.

5. Das Ende des illegalen Holzeinschlags muss besiegelt werden.

Die Vertragsstaaten der CBD müssen beschließen, dass der illegale Holzeinschlag bis zum Jahr 2012 weltweit mit Hilfe eines globalen Aktionsmechanismus beendet wird. Dadurch soll die Grundlage für eine globale Klimainitiative zur Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung (Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation - REDD) geschaffen werden.

Nicht erfüllt:

Die von der COP9 beabsichtigten Aktivitäten gegen den illegalen Holzeinschlag und den Handel mit illegal geschlagenem Holz führen bislang zu keinem zeitlich absehbaren Ende. Die COP9 hat es nicht geschafft, einen Verhandlungs- und Umsetzungsprozess zu verabschieden, um den kriminellen Holzhandel zu unterbinden. Obwohl die EU dieses Thema zu ihren Schwerpunkten ernannt hatte, kam es zu keiner Initiative. Von EU-Kommissionspräsident Manuel Barroso war eine Ankündigung für ein EU-Urwaldschutzgesetz erwartet worden. Erst nach der COP9 hat EU-Umweltkommissar Stavros Dimas eine solche Gesetzesvorlage noch vor der Sommerpause angekündigt.

6. Win-win-Situation für Biodiversitäts- und Klimaschutz schaffen.

Die Vertragsstaaten der CBD beschließen eine engere Kooperation mit der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) und bilden eine gemeinsame Arbeitsgruppe. Damit sollen die Schutzziele zur biologischen Vielfalt stärker bei den Klimaschutzinstrumenten verankert werden. Dies ist insbesondere notwendig bei den Maßnahmen zur Reduzierung von Emissionen aus Entwaldung und Waldzerstörung (REDD).

Teilweise erfüllt:

Obwohl die Auswirkungen des globalen Klimawandels sowie der immense Beitrag der Entwaldung zur Klimaerwärmung von allen Staaten mit Sorge gesehen wurde, beschloss die COP9 lediglich eine Expertengruppe einzurichten, um Empfehlungen für eine engere Zusammenarbeit von Biodiversitäts- und Klimakonvention vorzubereiten. Auch die MinisterInnen machten in dieser zentra-

len Frage keine politischen Vorgaben. Es ist jedoch deutlich geworden, dass ein wie auch immer gearteter Finanzierungsanreiz für die Waldländer, die Urwaldzerstörung zu stoppen, einen Zusatznutzen für Klima, Biodiversität und die Menschen vor Ort bringen muss. Die Einbeziehung der Urwälder in den CO₂-Emissionshandel wäre dafür sicher nicht der richtige Weg.

7. Ökologische und soziale Kriterien für nachhaltige Bioenergieproduktion entwickeln.

Um die negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen der Biomasseproduktion zu verhindern, müssen sich die Vertragsstaaten der CBD darauf einigen, dass schädliche Subventionen und verpflichtende Beimischungsziele für Biotreibstoffe abgeschafft werden. Darüber hinaus muss ein Arbeitsprozess über ökologische und soziale Kriterien für die Produktion von Bioenergie beschlossen werden.

Teilweise erfüllt:

Die Ergebnisse von COP9 zu diesem viel debattierten Thema sind enttäuschend. Die Erarbeitung eines Kriterienkataloges wurde nicht in Auftrag gegeben. Der weitere Prozess über regionale Workshops und die CBD-Vorverhandlungen lassen allerdings die Tür für verbindliche Beschlüsse der COP10 noch offen. Die COP9 konnte zudem nicht erreichen, die dringend notwendige Abschaffung von umweltschädlichen Subventionen sowie verpflichtenden Beimischungszielen einzufordern. Die COP9 appelliert lediglich an die Vertragsparteien, die Bioenergieproduktion ausschließlich nachhaltig auszuführen. Das ist zwar das erste Mal, dass ein multilateraler Prozess dies beschließt, aber viel zu wenig angesichts des Investitionsdrucks für Produktionsflächen

zulasten der letzten Urwälder.

8. Der Kriterienkatalog für marine Schutzgebiet muss beschlossen werden.

Die Vertragsstaaten der CBD müssen den wissenschaftlichen Kriterienkatalog zur Ausweisung von marinen Schutzgebieten und weitere Schritte zur Auswahl dieser Gebiete annehmen, um auf dieser Grundlage bis 2012 das Schutzgebietsystem auf Hoher See zu etablieren.

Erfüllt:

Der Kriterienkatalog für die Ausweisung von Meeresschutzgebieten wurde von der COP9 verabschiedet und ein weiterer Arbeitsprozess beschlossen. Es war jedoch unmöglich, der CBD schon



Mit internationalen Musikgrößen wie Bob Geldof veranstaltete das BMU am 19. Mai 2008 auf der Museumsmeile in Bonn ein großes „LIVE NATURE“-Konzert zur UN-Naturschutzkonferenz (Foto: U. Grabowsky / photothek.net über www.naturallianz.de).

jetzt ein Mandat zur Identifizierung von Schutzgebieten auf der hohen See zu geben.

9. Das Vorsorgeprinzip bei GMO-Trees und Ozeandüngung konsequent umsetzen.

Die Vertragsstaaten müssen das Vorsorgeprinzip anwenden, indem sie einen Bann oder zumindest ein Moratorium sowohl auf die Freisetzung von gentechnisch veränderten Bäumen (GMO-Trees) als auch auf die Experimente und Projekte zur Ozeandüngung aussprechen.

Erfüllt:

Wegen der hohen Risiken gentechnisch veränderter Bäume hat die COP9 allen Vertragsparteien auferlegt, das Vorsor-

geprinzip bei der Nutzung von GMO-Bäumen anzuwenden und den Nachweis der Unschädlichkeit zu erbringen; national darf von den Ländern jetzt ein Moratorium gesetzlich verordnet werden. Positiv zu bewerten ist, dass die COP9 ein de-facto-Moratorium für die Ozeandüngung beschlossen hat. Die Vertragsparteien haben erkannt, dass die Ozeandüngung mit dem Ziel der CO₂-Bindung unabsehbare negative ökologische Auswirkungen auf die Meereslebensräume hätte.

10. Steigerung der Effektivität der Konvention.

Die Effektivität der Entscheidungsfindung und die Effizienz der CBD müssen verbessert werden, indem das Abstimmungsverfahren (Art 40 der Verfahrensregeln), das seit der 1. Vertragsstaatenkonferenz ein wichtiges Thema war, bis 2010 beschlossen wird.

Nicht erfüllt:

Hiermit hat sich die COP9 nicht befasst. Die Arbeitsweise der CBD bedarf nach wie vor dringend einer Reform. Leider hat die COP9 erneut die Chance verpasst, einen qualifizierten Mehrheitsentscheidungsprozess einzuführen, um die Blockade einzelner Länder zugunsten des globalen Gemeinwohls zu verhindern.

Martin Kaiser und Günter Mitlacher

Wichtige Links zur CBD COP9 / MOP4:

www.biodiv-network.de
www.cbd.int
www.naturallianz.de

Kontakt:

Dipl.-Geogr. Günter Mitlacher
 Projektleiter NGO-Koordination
 Forum Umwelt & Entwicklung
mitlacher@forumue.de,
 Tel.: 0170 - 839 1552



Projektbüro CBD COP9/MOP4
 c/o DNR/Forum Umwelt & Entwicklung
 Am Michaelshof 8-10
 53177 Bonn
 Tel. 0228-92 399 353

Naturschutzrichtlinien der EU: Ein Erfolgsmodell wird torpediert – zu unrecht!

Die Naturschutzrichtlinien der EU und das Netz „Natura 2000“

– eine Erfolgsgeschichte

Im kommenden Jahr feiert die EG-Vogelschutzrichtlinie ihr 30jähriges Jubiläum. Ebenso die Berner Konvention, die als „Mutter“ der 1992 in Kraft getretenen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gilt. Mit der Verabschiedung von Vogelschutz- und FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der EU die Grundsteine für eine einzigartige Erfolgsgeschichte des Naturschutzes in Europa gelegt. Wie eine kürzlich in der Zeitschrift „Science“ ver-



öffentlichte Studie zeigt, hat sich der Erhaltungszustand der Vogelarten des Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie

durch die Ausweisung von EG-Vogelschutzgebieten deutlich verbessert, während die Bestände zerstreut lebender Vogelarten, insbesondere Feldvögel der Agrarlandschaft, weiter massiv abnehmen. Insgesamt gesehen ist das aus den Schutzgebieten nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie geknüpfte Netz „Natura 2000“ mit über 25.000 Gebieten auf etwa 20 Prozent der Landfläche der 27 EU-Mitgliedstaaten das größte ökologische Netzwerk der Welt. Es ist damit auch einer der entscheidenden, wenn nicht der entscheidende Beitrag Europas zur Erreichung der Ziele der Konvention über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) und zur Erreichung des ambitionierten Zieles, auf das sich die Staats- und Regierungschefs der Staaten Europas auf ihrem Gipfel 2001 in Göteborg geeinigt haben: den weiteren Verlust an biologischer Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu stoppen („2010-Ziel“)!

Zugegebenermaßen war die Umsetzung der Naturschutzrichtlinien gerade in Deutschland mit seiner föderalen Struk-

tur und der bisherigen Länderzuständigkeit im Naturschutz nicht einfach. Alleine die rechtliche Umsetzung der Richtlinien in Bundesrecht benötigte mehrere Anläufe und einige „Anstöße“ in Form von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), zuletzt am 10. Januar 2006.

Auch die Meldung der Schutzgebiete durch die Länder erfolgte zumindest bis zum Urteil des EuGH am 11. September

29 Jahre nach Inkrafttreten der EG-Vogelschutzrichtlinie und 16 Jahre nach Inkrafttreten der FFH-Richtlinie bedecken in Deutschland damit im Durchschnitt immerhin über etwa 14 Prozent der Landesfläche „Natura 2000“-Gebiete. Dies ist zwar schlechter als der EU-Durchschnitt von 20 Prozent, aber ein großer Fortschritt gegenüber der Schutzgebietenkulisse von vor zwanzig oder noch vor zehn Jahren. Zudem besteht damit endlich Rechts- und Planungssicherheit für Landnutzer, Industrie und Kommunen, wie Bundeskanzlerin Angela Merkel in ihrer Festansprache auf dem Deutschen Naturschutztag (DNT) 2006 feststellte: „Nachdem die 'Natura-2000'- Gebiete an die Europäische Kommission gemeldet worden sind, muss nun die konkrete

FFH-Gebietsmeldungen

	Anzahl Gebiete	Terr. Fläche (ha)	Marine Fläche (ha)	Meldeanteil Terr. (%)
Baden-Württemberg	260	414.016	12.201	11,6
Bayern	674	645.423		9,2
Berlin	15	5.470		6,1
Brandenburg	620	333.106		11,3
Bremen	15	3.365	860	8,3
Hamburg	16	5.669	13.742	7,5
Hessen	585	209.020		9,9
Mecklenburg-Vorpommern	235	287.306	286.246	12,4
Niedersachsen	385	326.323	284.070	6,9
Nordrhein-Westfalen	518	184.606		5,4
Rheinland-Pfalz	120	249.226		12,6
Saarland	118	26.325		10,3
Sachsen	270	168.661		9,2
Sachsen-Anhalt	265	179.525		8,8
Schleswig-Holstein	271	113.608	580.006	7,2
Thüringen	247	161.427		10,0
Ausschl. Wirtschaftszone	8		943.986	28,6
Gesamt	4.622	3.313.076	2.121.111	9,3

Quelle: BfN (www.bfn.de/0316_gebiete.html), Stand: 24.4.2008

2001 sehr schleppend. Aber nach jahrelangen zögerlichen Gebietsmeldungen der Bundesländer, teilweise in mehreren „Tranchen“, ist das Netz der FFH-Gebiete auch in Deutschland endlich geknüpft. Die Meldung der Vogelschutzgebiete steht ebenfalls kurz vor dem Abschluss, nachdem die Europäische Kommission im Sommer 2007 den Gang zum Gerichtshof angedroht hatte, falls die säumigen Länder wie insbesondere Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz nicht die noch ausstehenden Gebiete nachmelden.

Umsetzung vor Ort von den Ländern realisiert werden. Es gibt darüber viele Diskussionen, aber es wird jetzt auch Planungssicherheit geben. Das halte ich für sehr wichtig“.

Mythen statt Fakten – Chronik und kritische Hinterfragung der Attacken auf das europäische Naturschutzrecht

Doch während seitens der Bundesregierung, anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission weiter

erhebliche Anstrengungen unternommen werden, den Zustand der biologischen Vielfalt zu verbessern, gibt es in Deutschland unverständlicherweise immer noch etliche Kritiker der Richtlinien und insbesondere der „Natura 2000“-Gebiete. Eine nähere Betrachtung der „Attacken“ vermag diese aber schnell als

NABU und BUND konnten aber nachweisen, dass die in einem Papier des DIHK aufgelisteten „Problemfälle“ allesamt auf unvollständige Umsetzung der Richtlinien und schlampige Planungsverfahren zurückzuführen waren. Bundesumweltminister Sigmar Gabriel und Bundeskanzlerin Merkel erteilten diesen

während der EU-Ratspräsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2007 keine Rolle spielte, wurden die Länder ab dem Sommer 2007 wieder aktiv. In den Medien ließen Roland Koch und sein Europaminister Volker Hoff verlauten, kein Industriestaat könne sich so strenge Naturschutzauflagen leisten. Nach

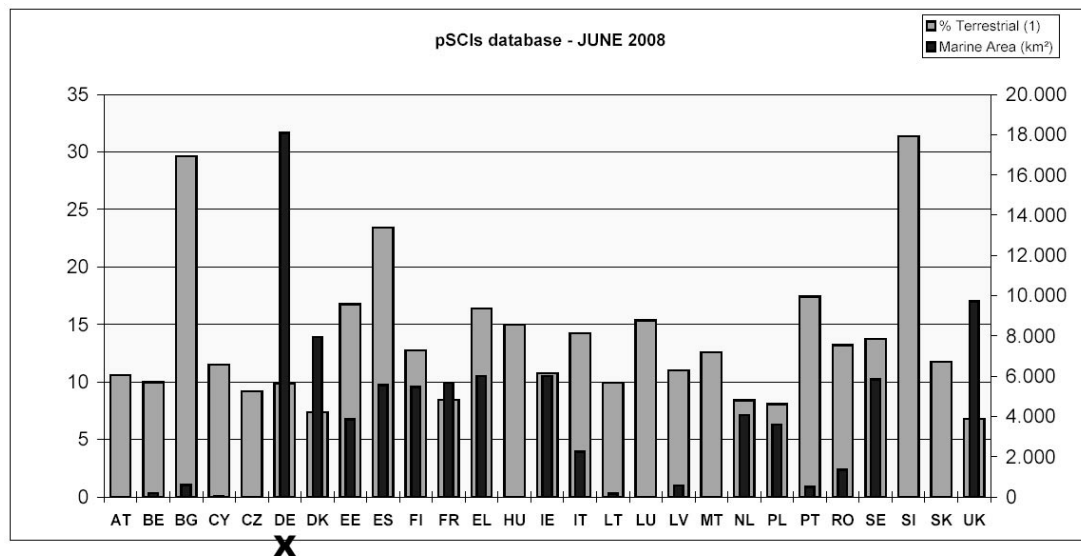
einem Gerichtsurteil gegen die bei Dresden geplante Brücke über das Elbtal, das mit dem Schutz der „Kleinen Hufeisennase“ begründet wurde, fanden diese „Totschlagargumente“ großen Widerhall. In Zeitungsartikeln wie „Die Baustopper“ (Süddeutsche Zeitung vom 19. Oktober 2007) wurden gebetsmühlenartig die bereits im Frühjahr 2006 angeprangerten „Fälle“ wieder und wieder publiziert, obwohl NABU und BUND schon seinerzeit nach-

gewiesen hatten, dass diese auf mangelhafte Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen und schlechte Planung zurückzuführen waren – im Vergleich zu jährlich Tausenden von Planungsverfahren, die nicht durch „Tiere blockiert“ werden.

Das Frenz-Gutachten

Die Diskussionen mündeten in ein vom Land NRW bei einem Spezialisten für Bergrecht der RWTH Aachen in Auftrag gegebenem Gutachten zur „Harmonisierung“ der Naturschutzrichtlinien (sog. Frenz-Gutachten, August 2007) sowie einer Initiative Hessens im Bundesrat. Diese fand im Bundesratsplenum am 9. November 2007 – ohne die ansonsten übliche Befassung der Ausschüsse und teilweise ohne Konsultation der Umweltministerien – eine Mehrheit.

Die Liste der Änderungsvorschläge, die zu einer drastischen Verschlechterung der Schutzstandards führen würde, war lang: Schutzgebiete sollten danach nicht wie bisher für das Netz „Natura 2000“ ausgewiesen werden, wo bedrohte Arten oder Lebensraumtypen vorkommen, sondern nur noch dort, wo sie keinen wirtschaftlichen Interessen von Landwir-



FFH-Gebietsmeldungen an die EU im Ländervergleich: Während Deutschland bei den marinen Gebieten absolut der Spitzenreiter ist (schwarze Balken in km²) liegt es bei der terrestrischen Gebietsmeldung mit 9,3 % der Landesfläche (graue Balken) unterhalb des Mittelfeldes. (Quelle: Natura 2000 Barometer der EU - http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/barometer/index_en.htm.)

substanziell, überflüssig und kontraproduktiv zu entlarven:

Einer der Auslöser der Kritik an den Naturschutzrichtlinien war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10. Januar 2006, das die Kritik der Europäischen Kommission an der unvollständigen Umsetzung der FFH-Richtlinie in deutsches Recht bestätigte und Deutschland zu Nachbesserungen verurteilte. Danach bildete sich eine „Anti-Naturschutz-Front“, angeführt vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) über einige konservative Abgeordnete des Europäischen Parlamentes bis hin zum Deutschen Bauernverband (DBV) und dem Dachverband der privaten Waldbesitzer (AGDW), die eine Überarbeitung der EU-Naturschutzrichtlinien vorschlug. In der Umweltministerkonferenz (UMK) Mitte Mai 2006 forderten auch 15 von 16 Bundesländern die Bundesregierung auf, sich im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 für eine Änderung der Richtlinien einzusetzen.

Änderungswünschen auf dem DNT 2006 in Bonn eine klare Absage. Im Sommer 2006 beschloss dann auch die CDU-Bundestagsfraktion, man wolle der „road map“ der Europäischen Kommission bis zum Jahr 2010 und darüber hinaus folgen; die Kanzlerin bestätigte dies in einem Brief an BUND und NABU nochmals im Oktober 2006.

Dennoch ließen Rüttgers, Koch und Co. nicht locker. Während das Thema

„Biodiversity is integral to sustainable development, underpins competitiveness, growth and employment, and improves livelihoods. Biodiversity loss, and the consequent decline of ecosystem services, is a grave to our societies and economies“.

José Manuel Barroso, Präsident der Europäischen Kommission, in BirdLife International (2007): Wellbeing through wildlife in the EU.

ten, Waldbesitzern, Bergbauunternehmen, Planern und Kommunen entgegen stehen. Die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 FFH-Richtlinie sollte sich nur noch auf Pläne und Projekte im Sinne der UVP- und SUP-Richtlinie erstrecken. Eingriffe in Schutzgebiete sollten erleichtert, Ausgleichsmaßnahmen reduziert und „flexibilisiert“ werden. Die Einholung einer Stellungnahme der Kommission bei prioritären Lebensräumen und Arten sollte gestrichen, die Listen der nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie geschütz-

andere inzwischen bekannte Fakten für sich: Im Dezember 2007 stellte die Bundesregierung in einer Antwort auf eine FDP-Anfrage fest (Drs. 16/7608), dass

- a) der Bundesregierung keine Projekte bekannt sind, die seit 2002 aus Gründen des Naturschutzes aufgegeben werden mussten
- b) eine naturschutzbedingte Verzögerung oder Verteuerung einer weitgehend abgeschlossenen Planung nicht der Planungspraxis entspricht, und

turschutz (BfN) gab es zudem seit 1994 nur knapp über zwanzig „Hamsterfälle“ in Deutschland. Nur in einem einzigen Fall musste das Projekt, ein Golfplatz, verlegt werden. Auch das angebliche Problem mit der Einholung einer Stellungnahme der Kommission bei Planungen, die prioritäre Lebensräume oder Arten gefährden, wird maßlos übertrieben: Seit dem Inkrafttreten der FFH-Richtlinie vor 16 Jahren hat es bundesweit nur fünf solcher Fälle gegeben. Und nur in einem Fall, ein kleines Gewerbegebiet in NRW, hat die Kommission der Befreiung widersprochen, weil hier die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ nicht erkennbar waren.

Stavros Dimas:

„beschämende Mythen“

Die von Hessen, NRW und Teilen der Industrie angezettelte Diskussion arbeitet also mit nicht haltbaren Argumenten. Gerade die beiden Naturschutzrichtlinien sind Musterbeispiele der Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Interessen. EU-Umweltkommissar Stavros Dimas hat dies in seiner Rede bei einem BirdLife-Empfang am 14. Februar 2008 eindringlich bekräftigt und gegenteilige Behauptungen als „beschämende Mythen“ bezeichnet, die endlich korrigiert werden müssten.

Bundeskanzlerin steht hinter Natura 2000

Die Dachverbände der europäischen Umweltverbände in Brüssel, die „Green 10“, richteten unter Federführung von BirdLife International einen gemeinsamen Appell an Bundeskanzlerin Merkel, die Initiative

„Healthy ecosystems are essential in any strategy for climate change adaptation. Natura 2000 will be a central element to mitigate and adapt to climate change. One can say that conservation of biodiversity is our life insurance for the future“.

Stavros Dimas, EU-Umweltkommissar, Rede beim BirdLife-Empfang im Berlaymont am 14.2.08, Vorstellung des BirdLife-KlimaAtlas.

Ich bin im

B. B. N.
BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ e.V.

Dr. Dietwalt Rohlf
Jurist; Leitender Ministerialrat
Stv. Leiter der Abt. Waldwirtschaft und Naturschutz
Leiter des Referates Grundsatzfragen des Naturschutzes im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

Regionalgruppe Baden-Württemberg im BBN

...weil wir im Team vorgehen.

ten Arten sollten drastisch gekürzt, beide Richtlinien zusammengefasst werden. Seit über 30 Jahren selbstverständliche Regelungen wie etwa das Verursacherprinzip, das Vorsorgeprinzip und die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung sowie die in den Europäischen Verträgen verankerte Kontrollfunktion der Europäischen Kommission als „Hüterin der Verträge“ wären damit außer Kraft gesetzt worden (ausführlich in: Mayr 2008). Der NABU, der BBN und andere Umweltverbände haben das Frenz-Gutachten und den hessischen Vorstoß daher scharf kritisiert. Bundesumweltminister Sigmar Gabriel warf Koch vor, mit seiner Initiative „die Axt an die Grundlagen des Naturschutzes“ zu legen.

Die Fakten:

Neben der Analyse der DIHK-„Fälle“ durch NABU und BUND sprechen auch

c) die Kosten für Naturschutzmaßnahmen, etwa beim Autobahnbau, in der Regel nur zwei bis vier Prozent der Gesamtkosten betragen.

Nur in vier von über hundert überprüften Projekten, vorwiegend Autobahnen und Bundesstraßen, mussten die Verfahren aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung ökologischer Belange vorübergehend gestoppt werden.

Hamster & Co. zu Unrecht am Pranger

Die in der Diskussion strapazierten Arten wie Mausohr, Mopsfledermaus oder Feldhamster stehen zu Unrecht am Pranger. Sie sind stark bedroht, und deshalb müssen zerstörende Eingriffe geprüft werden – wenn wir den Natur- und Artenschutz ernst nehmen und nicht nur Lippenbekenntnisse abgeben wollen. Nach Erhebungen des Bundesamtes für Na-

ihrer CDU-geführten Bundesländer nicht zu unterstützen. Gerade im Vorfeld der 9. Vertragsstaatenkonferenz (COP 9) der Konvention über biologische Vielfalt (CBD) im Mai 2008 in Bonn würde sich das Gastgeberland unglaublich machen, wenn es zwar von den armen Ländern des Südens die Ausweisung von Schutzgebieten und den Schutz bedrohter Arten fordere, in Europa aber für eine massive Schwächung des Naturschutzes eintrete. Die Kanzlerin stellte



Fledermäuse, wie das Kleine oder das Große Mausohr, müssen oft bei Politikern als Buhmann für Planungsfehler und -versäumnisse herhalten - die Presse kommentiert dies meist undifferenziert. (Foto: Großes Mausohr - Myotis myotis, © Martin Lehnert).

sich darauf in ihrer Eröffnungsrede des Ministersegmentes der CoP9 am 28. Mai erneut hinter „Natura 2000“: „Zum weltweiten Schutzgebietsnetz an Land und auf dem Meer tragen wir in Europa mit dem Netz „Natura 2000“ bei. Wir müssen an die bisherigen Anstrengungen zur Umsetzung von „Natura 2000“ konsequent anknüpfen, um unser ambitioniertes europäisches Ziel zu erreichen: Nicht nur eine Reduzierung, sondern den Stopp des Biodiversitätsverlusts bis zum Jahr 2010“.

Fazit und Ausblick - was ist (noch) zu tun?

Es konnte gezeigt werden, dass die Gegner der Richtlinien mit einigen wenigen Fällen argumentieren, die ständig wiederholt werden, während es in den jährlich Tausenden von Planungsverfahren keine Probleme gab und gibt. Die Diskussion ist zudem kontraproduktiv: Nach der – mit vierzehnjähriger Verspätung – erfolgten Meldung der Schutzge-

biote herrschen jetzt endlich Planungs-, Rechts- und Investitionssicherheit für Kommunen, Industrie und Landnutzer. Neuerliche jahrelange Diskussionen über die Richtlinien und ihre Anhänge würden dies wieder gefährden. Sie sind europapolitisch naiv, um nicht zu sagen riskant: Einige der wesentlichen Regelungsinhalte der EG-Vogelschutzrichtlinie haben zum Ziel, den millionenfachen Mord an unseren Zugvögeln in Süd- und Südosteuropa zumindest einzudämmen.

Derzeit bemüht sich die Europäische Kommission, die immer noch vorhandenen Missstände in Spanien, Malta und Zypern mit Vertragsverletzungsverfahren abzustellen. Den Jägern Südeuropas käme nichts gelegener, als die Rechtsgrundlagen und Anhänge der Richtlinie zu öffnen. Und sie ist überflüssig wie ein Kropf, weil weder die EU-Kommission noch die Bundesregierung oder andere Mitgliedstaaten eine Revision der Richtlinien wollen.

Ambitioniertere Naturschutzinstrumente gefragt

Zudem belegen nicht zuletzt die Berichte nach Art. 17 FFH-Richtlinie erheblichen Nachbesserungsbedarf. Im Schnitt weisen in Deutschland nur etwa 25 Prozent der Lebensraumtypen und nur etwa 20 Prozent der untersuchten Arten einen günstiger Erhaltungszustand (favourable conservation status) auf. Wir brauchen also nicht schwächere, sondern ambitioniertere Naturschutzinstrumente.

Umsetzung der Richtlinien vervollständigen!

Zuerst muss also die Umsetzung der Richtlinien vervollständigt werden, statt auf halber Strecke stehen zu bleiben: Erstens ist dazu eine adäquate rechtliche Sicherung der gemeldeten Gebiete notwendig. Dazu müssen sie nach Auffassung des NABU nicht alle als NSG ausgewiesen werden, aber

ein ordnungsrechtlicher Rahmen mit Schutzwirkungen gegenüber Dritten ist erforderlich. Reiner Vertragsnaturschutz mit Landnutzern reicht nicht aus und ist auch nicht EU-rechtskonform. Zweitens sind zügig Managementpläne für die Gebiete zu entwickeln, in denen die Schutzziele sowie die zu deren Erreichung notwendigen Formen der Landnutzung und eventuellen Pflegemaßnahmen festgelegt werden. Deren Umsetzung setzt natürlich ausreichende Ressourcen in finanzieller und personeller Form voraus. Drittens sollten die Schutzgebiete gerade angesichts des Klimawandels besser miteinander verknüpft werden (Biotopverbund), um für klimabedingte Arealverschiebungen der Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten gewappnet zu sein.

Um den Kritikern und Bedenkenträgern in den Ländern auch an dieser Stelle gleich wieder den Wind aus den Segeln zu nehmen: Die genannten Punkte wurden mit den Richtlinien von den Mitgliedstaaten einstimmig verabschiedet – in Deutschland auch nach ausführlichen Beratungen im Bundesrat (vgl. Bundesratsbeschluss zum Europäischen Rat 1988). Hier sei nur auf die Art. 8 (Finanzierung) und 10 (Biotopverbund) verwiesen. Zudem hat die Europäische Kommission im Mai 2006 einen Aktionsplan und Fahrplan bis 2010 und darüber hinaus vorgelegt, wie der Erhalt der biologischen Vielfalt zu verbessern und das 2010-Ziel zu erreichen ist (KOM(2006) 216 endg.). Auch dieses Dokument haben im Dezember 2006 der Ministerrat, der Ausschuss der Regionen (also auch die Bundesländer) und im Frühjahr 2007 das Europäische Parlament bestätigt. Also gilt auch hier: „Pacta sunt servanda!“¹

Nicht zuletzt mit Blick auf das klare Bekenntnis der Bundeskanzlerin zu „Natura 2000“ und die Erklärung der **Sonder-UMK „Biologische Vielfalt“** vom 7. Mai 2008 in Mainz, in der die Länder sich zur „Einrichtung des Natura 2000-Netzwerks“ bekennen und betonen, dass die „Umsetzung der damit einhergehenden Verpflichtungen ... maßgeblich ... zur Bewahrung der jeweiligen regionaltypi-

¹ Verträge sind einzuhalten

schen biologischen Vielfalt ... beitragen wird“, dürfte diese Diskussion hoffentlich beendet sein!

Dies wäre übrigens auch ganz im Sinne der Lebensqualität der Bürger Europas, die nach Umfragen zu mehr als 90 Prozent eine intakte Umwelt wollen und mehr Engagement zur Erhaltung der biologischen Vielfalt fordern. Und es wäre nicht nur ethisch, sondern auch ökonomisch gerechtfertigt: Die im Rahmen der CoP9 der CBD im Mai 2008 in Bonn vorgestellten ersten Ergebnisse der sog. „TEEB“-Studie belegen, dass die für uns kostenlosen Ökosystem-Dienstleistungen der Natur einen ökonomischen Gegenwert von etwa 60 Milliarden US \$ jährlich ausmachen. Alleine in Schutzgebieten werden jährlich 4,4 bis 5,2 Milliarden US \$ erwirtschaftet – mehr als die Umsätze der weltweiten Automobilproduktion, der Stahlproduktion und des IT-Dienstleistungssektors zusammen.

Claus Mayr

Der Autor arbeitet als Direktor Europapolitik für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) in Brüssel. Er verfolgt die Umsetzung von EG-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie in Deutschland seit mehr als 15 Jahren.

Kontakt:

Claus.Mayr@NABU.de,
c/o BirdLife International,
European Division Office
Av. de la Toison d'Or 67, B-1060 Brüssel
Tel.: 00322 280 08 30

Weiterführende Literatur:

Mayr, C. (2008): Europäische Schutzgebiete in Deutschland. Eine (fast) unendliche Geschichte. Der Falke 55, S. 186 – 192).

Deutscher Bundestag: Drucksache 16/7608 vom 18.12.2007: Kosten und Nutzen von Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen - Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten P. Döring, M. Kauch, H. Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Drucksache 16/7208)

Sind Naturschutzrichtlinien und Verbandsklage der Tod des Abendlandes?

– Eine Erwiderung zu Willi Vallendar

Einer der Auslöser der unsäglichen Diskussionen über eine „Harmonisierung“ der Naturschutzrichtlinien der Europäischen Union war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur sog. Westumfahrung Halle vom Januar 2007. So hat in der Folge dieses Urteils Willi Vallendar, Richter am Bundesverwaltungsgericht und Berichterstatter im Verfahren 9 A 20.05, die These vertreten, die Naturschutzrichtlinien der Europäischen Union würden in Verbindung mit dem Instrument der Verbandsklage faktisch das Aus der Infrastrukturentwicklung bedeuten, und der Staat würde seine Planungshoheit an private Vereine abtreten. Eine genauere, ideologiefreie Analyse der bemühten Argumente zeigt, dass diese Kritik völlig haltlos ist.



recht: Die Verbandsklage – Risiken und Nebenwirkungen für Infrastrukturvorhaben) vergleicht Vallendar die heutige Situation mit der Zeit des Baus der Adenauer-Autobahn zwischen Köln und Bonn. Schon dieser Vergleich ist absurd, denn Deutschland besitzt heute das dichteste und mit etwa 12.500 Kilometern nach den USA (!) längste Autobahnnetz der Welt. Zudem rührte sich auch schon an den Autobahnplänen der 1930er Jahre Kritik; hier sei nur an den von Alwin Seifert gegründeten Arbeitskreis der Landschaftsanwälte (ADL) erinnert. Auch die Straßenbaupläne nach der Wende wurden keineswegs nur bejubelt. Schon der Bundesverkehrswegeplan 1992 und etliche „Projekte der deutschen Einheit“ wurden seitens der Fachleute und der Naturschutzverbände heftig kritisiert. Für die „Ostseeautobahn“ A 20 musste

bspw. 1995 eine alternative Trassenführung im Bereich Recknitz- und Trebeltal gefunden werden (1. Fall der Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL).

Ein völliges Missverständnis der Genese des europäischen Rechtes und der Rechtsakte der Europäischen Union wird offenbar, wenn Vallendar in seinen Artikeln (Vortragsmanuskript 9/07, Eu- rUP 6/07 und UPR 1/08) davon spricht, dass die „Habitat-Richtlinie ... im Kern (nur) eine politische Willensbekundung“ sei. Die Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie der Europäischen Union wurde 1992 einstimmig von den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament verabschiedet. Vorausgegangen waren umfangreiche Beratungen seit dem Europäischen Rat in Hannover 1988, auch unter Beteiligung der Bundesländer und der gesellschaftlichen Gruppen (etwa Industrie- und Landnutzerverbände). Es handelt sich also um einen verbindlichen Rechtsakt, der von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss.

1 von 100!

Auch in der Bewertung der Auswirkungen der Richtlinien und der Verbandsklage liegt Vallendar völlig falsch. Bereits im Dezember 2007 hatte die Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der FDP geantwortet, dass ihr keine Projekte bekannt sind, die seit 2002 aus Gründen des Naturschutzes aufgegeben werden mussten (Drs. 16/7608). Darüber hinaus entspricht eine naturschutzbedingte Verzögerung oder Verteuerung einer weitgehend abgeschlossenen Planung nicht der Planungspraxis, und die Kosten für Naturschutzmassnahmen, etwa beim Autobahnbau, betragen in der Regel nur zwei bis vier Prozent der Gesamtkosten. Nur in vier von über hundert überprüften Projekten, vorwiegend Autobahnen und Bundesstraßen, mussten die Verfahren aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung ökologischer Belange vorübergehend gestoppt werden. Einer dieser Fälle war die Westumfahrung Halle; Vallendar gründet seine Generalkritik

also auf einen von mehr als einhundert untersuchten Fällen!

Entwicklungsland D

Nicht erst seit Inkrafttreten der Aarhus-Konvention im Jahr 1998 waren und sind die Beteiligungsrechte der Naturschutzverbände in vielen Staaten Europas sehr viel besser ausgestaltet als in Deutschland; Deutschland ist diesbezüglich immer noch Entwicklungsland! Zudem haben alle Untersuchungen, etwa vom SRU oder die Dissertation von Liane Radespiel (Nomos 2007) zur sog. Verbandsklage gezeigt, dass dieses Instrument vorwiegend vorbeugenden Charakter hat. Alleine aus Kostengründen können sich Umweltverbände nur in wenigen Fällen „Klagen“ leisten; die theoretische Möglichkeit der Verbandsklage führt aber dazu, dass planende Behörden ihre rechtlichen Verpflichtungen besser abarbeiten. Auch die bereits zitierte Antwort der Bundesregierung vom Dezember 2007 hat bewiesen, dass Verfahren durch Verbandsklagen weder übermäßig verzögert noch verteuert werden. Eine Antwort der Bundesregierung auf eine weitere Anfrage der FDP vom Februar 2008 (Drs. 16/8086) belegt zudem, dass nur 5 Prozent der Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission sich mit Eingriffen in Schutzgebiete befassen. Nur insgesamt 12,5 Prozent der Verfahren betrafen den Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums, die überwiegende Mehrzahl der Verfahren betraf andere Rechtsbereiche wie das Arbeits-, Wettbewerbs- und Steuerrecht.

Rechtshilfe in den Niederlanden - in Deutschland keine „subjektive Betroffenheit“

Die in Deutschland immer noch schwache Position der Naturschutzverbände, denen der Gesetzgeber doch eigentlich genau diese Aufgabe als „Anwälte der Natur“ zugeordnet hat, vermag ein Beispiel zu verdeutlichen, das den Autor

lange beschäftigt hat: Als Bürgerinitiativen und Umweltverbände beiderseits der Grenzen 1998 gegen das grenzüberschreitende Gewerbegebiet Aachen – Heerlen (heute „Avantis“) klagten, bekamen sie auf niederländischer Seite Rechtshilfe vom Staat, in Deutschland mussten sie für das Verfahren Spenden sammeln. Und während der „Raad van State“ mehrere Baustopps wegen Verstößen gegen das EU-Naturschutzrecht verhängte, wurde die Klage des NABU Aachen e.V. vom OVG Münster wegen fehlender subjektiver Betroffenheit abgewiesen.



Die geplante „Westumfahrung Halle“ führt durch das Natura 2000-Gebiet der Porphyrokuppenlandschaft nordwestlich von Halle mit ihren einzigartigen Fels-, Heide- und Magerrasenkomplexen (Foto: © Antje Lorenz).

Ebenfalls 1 von 100!

Nur am Rande bemerkt: schon damals fehlte nachweisbar der Bedarf für dieses Gewerbegebiet, dennoch wurden für 60 Millionen Euro Steuergelder Straßen und Infrastruktur „auf der grünen Wiese“ angelegt. Heute, zehn Jahre nach Baubeginn, sind etwa zehn Prozent der Flächen genutzt, der Rest ist nach wie vor – gut erschlossener – Acker, von den versprochenen 12.000 Arbeitsplätzen wurden etwa 120 realisiert.

Dieses Beispiel dokumentiert noch einen anderen Aspekt, den Vallendar ignoriert: neue Straßen oder Gewerbegebiete sind noch lange kein Garant für Arbeitsplätze und (vermeintlichen) Wohlstand. Trotz dichtestem Autobahnnetz und im Ver-

gleich zu anderen Mitgliedstaaten unzureichender Bürgerbeteiligung erreicht Deutschland bei Arbeitslosenzahlen und Einkommensentwicklung keineswegs Spitzenwerte in Europa. Schon seit Mitte der 1990er Jahre fordern Fachleute und Politik daher eine Abkoppelung des Wirtschaftswachstums vom Flächenverbrauch, wie dies hinsichtlich des Energieverbrauchs schon ansatzweise gelungen ist. So auch die damalige Bundesumweltministerin („Schritte-Prozess“ 1998) und heutige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (CDU-Biodiversitätskongress 9. April 2008).

Kritisches Hinterfragen von Planungen gefragt!

Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie und die nationale Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung sehen eine Verringerung des Flächenverbrauchs von heute etwa 120 Hektar/Tag auf 30 Hektar/Tag im Jahr 2020 vor. Wie soll dieses Ziel umgesetzt werden, wenn nicht in der konkreten Planungspraxis vor Ort?

Claus Mayr

Kontakt:

Claus.Mayr@NABU.de,
c/o BirdLife International,
European Division Office
Av. de la Toison d'Or 67, B-1060 Brüssel
Tel.: 00322 280 08 30

Literatur:

Radespiel, L. (2007): Die naturschutzrechtliche Verbandsklage: Theoretische Grundlagen und empirische Analyse, Nomos-Verlag, 452 S.

Vallendar, W. (2007): Großprojekte und Anforderungen des Europäischen Naturschutzrechts. Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 6/07, S. 275-280.

Vallendar, W. (2008): Europäisches Naturschutzrecht: Die Verbandsklage – Risiken und Nebenwirkungen für Infrastrukturvorhaben. Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 1/08, S. 1-8.

Ich bin im BBN, weil...

Poster für eine Image-Kampagne und zur Mitgliederwerbung



Der BBN-Vorstand traf sich 2007 und 2008 zweimal zu Klausurtagungen, um über die künftige Strategie im Verband zu diskutieren. Ende August 2007 in Dutzenthal wurden die Grundlagen analysiert und beschlossen, eine Stelle für eine Geschäftsführung auszuschreiben.

von Dutzenthal ab.

Die Hebammenkunst von A. Thorwarth brachte ganz nebenbei Klaus Werk auf die Idee, Poster mit Porträts von prominenten Mitgliedern vorzuschlagen, mit dem Spruch „Ich bin im BBN, weil...“.

Da ich im Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit zuständig bin, wurde die Umsetzung mein Metier. Ich ging gleich nach der Klausur an das bzw. den Werk und fertigte mit Powerpoint einen ersten Entwurf an. Es war mehr eine Verulking. Anlass hatte Klaus Werk damit gegeben, dass er im Heide-Camp Schneverdingen ständig nach Heidschnucken Ausschau hielt.

Später fertigte ich dann eine ernsthaftere Version an, die Werks bewundernswertes Engagement für den BBN in Sachen Umweltgesetzbuch würdigen sollte. Sie findet sich auf S. 6 in diesen Mitteilungen. Das geschnittene Buch hatte ich in der Kernzone des Biosphärenreservates Pfälzerwald entdeckt.

Ich bin Mitglied im



BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ e.V.

weil da ...



ganz viele ...
Heidschnucken mitlaufen



Prof. Klaus Werk

BFS für BBN 2008 1

¹ **Mäeutik:** griechisch = Hebammenkunst „die sokratische Methode, durch geschicktes Fragen die im Partner schlummernden, ihm aber nicht bewussten richtigen Antworten u. Einsichten heraufzuholen.“ (Duden)

Es wurde auch geplant, etwas zur Schärfung des Profils, für ein besseres Wir-Gefühl und das Image des Berufsstandes zu tun. Bei der Klausur in Schneverdingen Ende Februar 2008 engagierte der BBN-Vorstand als externen Moderator den früheren WDR-Journalisten Alfred Thorwarth. Der moderierte die Sitzung als Brainstorming und sah seine Rolle *mäeutisch*¹. Durch kritische Fragen versuchte er den Vorstand zu provozieren. Da er auch Ratschläge aus Mediensicht und als Experte der Klimadebatte gab, hakten wir zwei geplante Sitzungen des Aktionsplans

Ich bin im



BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ e.V.



Dr. Johann Schreiner

Biologe; Direktor der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und Professor

Vorsitzender des BBN
(2002-2008)



...weil ich meinen Beruf liebe.

BFS

Inzwischen hatte ich Feuer gefangen und begann Poster mit anderen Mitgliedern zu entwerfen. Auf der Vorstandssitzung am 29.5.2008 in Bonn konnte ich schon einige präsentieren. Es wurde eine Layout-Verbesserung vorgeschlagen und entschieden, zunächst eine Liste von maximal 20 engagierten oder bekannten BBN-Mitgliedern aufzustellen, die auch die Regionalgruppen und das Berufsfeld

ich neue Kontakte im BBN bekam und außerdem ist es mir ein Anliegen, unseren Beruf und unseren Verband aus der Schmollecke herauszuholen. – Jedes Mitglied, das bei dieser Poster-Serie mitmachen will, kann sich gerne mit Ideen und einem Porträtfoto bei der Geschäftsstelle melden.

Barbara Froehlich

Die Raumordnung unterliegt nach der Föderalismusreform ebenfalls nicht mehr der Rahmengesetzgebung des Bundes sondern der konkurrierenden Gesetzgebung. Wie beim UGB sollten die alten und bewährten Regelungen weitgehend in Novellierung überführt werden. Darüber hinaus sollte das künftige Raumordnungsgesetz neue Entwicklungen berücksichtigen und die praktischen

Erfahrungen mit dem bisherigen Gesetz integrieren. Insbesondere wollte das BMVBS die räumliche Planung der Länder und Regionen auf die Herausforderungen des Klimawandels und des Rückgangs der Bevölkerung ausrichten.

Ziele der Neufassung sind beispielsweise:

- Betonung der Innenentwicklung und der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme,
- Klimaschutz,
- Sicherung der Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demographischen Wandels,
- Berücksichtigung des ländlichen Raums sowie der Land- und Forstwirtschaft bei den

einzelnen Grundsätzen und nicht in einem gesonderten Grundsatz. Damit soll unterstrichen werden, dass die im Grundsatz "Wirtschaft" vorgesehene Stärkung von Wachstum und Innovation auch für den ländlichen Raum gilt,

- Herausstellen der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere von Stadt-Land-Partnerschaften,
- Hervorheben der europäischen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Unter anderem wird die EU-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung im neuen Gesetz unmittelbar und vollständig umgesetzt. Die Regelungen über die Möglichkeiten einer informellen Planung sowie eines raumordnerischen Zusammenwirkens von Regionen, Kommunen und Personen des Privatrechts sollen erweitert werden. Auch werden die Regelungen über den Planungs- und Koor-

Ich bin im

B. B. N.

BUNDESVERBAND BERUFLICHER NATURSCHUTZ e.V.

Prof. Dr. Elke Hietel

Bereich Umweltwissenschaften
Fachhochschule Bingen

Sprecherin der Regionalgruppe
Rheinland-Pfalz
im BBN

...weil ich nicht im Elfenbeinturm sitze.

B F S

widerspiegeln sollten. Beim 29. DNT in Karlsruhe wollten wir die Poster ausstellen und sie sollten auch auf der BBN-Website erscheinen.

Mein Anliegen bei der ganzen Sache ist es, die Persönlichkeit des Porträtierten durch die Wahl des Naturfotos (meist aus meinem Archiv) und den „Weil“-Halbsatz zu skizzieren. Das gelang mir leicht, wenn ich das Mitglied kannte, z.B. aus der Vorstandsarbeit. Elke Hietel kann beispielsweise von Ihrer Arbeitstätte, der FH Bingen, direkt zum Mäuseturm blicken. Bei mir weniger bekannten Mitgliedern ging es nicht ohne E-Mails, Rückfragen und Telefongespräche. An den Halbsätzen wurde - teils gemeinsam - geschliffen und gebosselt, bis sie saßen. Der Zeitaufwand für jedes einzelne Poster - Stunden, Tage!

Aber es hat Spaß gemacht, auch weil

Neues Bundesraumordnungsgesetz im Kabinett beschlossen

Am 16. Juli 2008 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines neuen Raumordnungsgesetzes aus dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) beschlossen. Nach der politischen Sommerpause starten die parlamentarischen Beratungen, so dass mit einem Beschluss des Gesetzgebers noch vor dem Ende des Jahres 2008 zu rechnen ist. Dem Parlament werden auch die Ergebnisse eines vom Ministerium in Auftrag gegebenen Planspiels des Deutschen Institut für Urbanistik (DIFU, Berlin) präsentiert, das überprüfen will, ob die Neuregelungen praktikabel, problemadäquat und wirksam sind.

dinierungsauftrag des Bundes präzisiert.

Der BDLA hatte eine Stellungnahme zum Entwurf eingereicht. Zwar sieht er darin die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und die Kontinuität der Raumordnung sowohl auf Landes-, als auch auf regionaler Ebene bewahrt und angemessen weiter entwickelt. In Teilen des Gesetzentwurfs besteht jedoch aus Sicht des BDLA noch die Notwendigkeit, die Zielsetzungen zu präzisieren und

hinsichtlich der Anforderungen der Planungspraxis zu optimieren. Dies betrifft insbesondere die neu gefassten Grundsätze der Raumordnung, das Zielabweichungsverfahren und die Steuerungswirkung der Raumordnung, das Verhältnis von Landschafts- und Regionalplanung sowie die modifizierten Regelungen zur Umweltprüfung. Diese Einschätzung teilt der BBN und unterstützt die Anstrengungen, noch Nachbesserungen zu erreichen. Auch ein begrifflicher und

sachlicher Abgleich mit dem neuen UGB sollte noch während der parlamentarischen Beratung versucht werden.

Armin Schopp-Guth

Entwurf Raumordnungsgesetz BMVBS:
www.bmvbs.de/-/302.1029638/Novellierung-des-Raumordnungsg.htm,

Stellungnahme des BDLA:
www.bdla.de/nachricht358_13.htm.

Neues aus den Arbeitskreisen

AK Naturschutz-standards

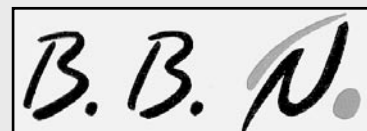
Erneuerbare Energien

Im Juni waren Angelika Wolf und Burkhard Schweppe-Kraft als Vertreter des BBN-AK Standards zum Auftakt des Forschungsvorhabens „Standards für eine naturverträgliche Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien“ des Bundesamtes für Naturschutz eingeladen. Der Schwerpunkt des Vorhabens liegt bei den Anforderungen an erneuerbare Energien in Deutschland und wird sich zu einem großen Teil mit der Biomasseproduktion beschäftigen. Durchgeführt wird es von einer Arbeitsgemeinschaft aus Dr. Wolfgang Peters, Umweltplanung – Forschung und Beratung, bosch & partner GmbH und Öko-Institut e.V.

Ziel der Auftaktveranstaltung war es, im Rahmen eines Fachgesprächs den zugrunde zu legenden Standardbegriff zu klären und eine Übersicht über die relevanten naturschutzbezogenen Standardisierungsaktivitäten in Deutschland zu geben.

Nach der Projektvorstellung referierte Angelika Wolf im ersten Teil der Veranstaltung in einem einführenden Vortrag über „Standards im Kontext von Naturschutz: Begriffsverständnis, Standardisierungsgegenstände, Standardisierungsprozesse“. Burkhard Schweppe-Kraft stellte im zweiten Teil in einem Kurzstatement die aktuellen

BBN - Arbeitskreise



Sprecherinnen und Sprecher:

Naturschutzgeschichte

Angelika Wurzel

Deutscher Rat für Landespflege (DRL)
Konstantinstr. 73, 53179 Bonn
Tel.: 0228 / 331097
E-Mail: a.wurzel@bbn-online.de,

Dr. Bärbel Kraft

Flutgraben 11, 53604 Bad Honnef
Tel.: 02224 / 10415
E-Mail: b.kraft@bbn-online.de

Naturschutzstandards

Prof. Dr. Angelika Wolf

Universität Duisburg-Essen
FB Bauwissenschaften, Landschaftsarchitektur
Universitätsstraße 17, 45117 Essen
Tel.: 0201 / 183-2818
oder 0171 / 7090261,
E-Mail: angelika.wolf@uni-essen.de

Dr. Burkhard Schweppe-Kraft

Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110, 53179 Bonn
Tel.: 0228 / 8491 1721,
E-Mail: schwepkb@bfn.de

Landschaftsplanung

Dr.-Ing. habil. Ilke Marschall

Fachhochschule Erfurt
FB Landschaftsarchitektur und Gartenbau, Landschaftsplanung/Entwerfen
Leipziger Straße 77, 99085 Erfurt
Tel. 0361 / 6700-247
ilke.marschall@fh-erfurt.de

Büro für Kulturlandschaftsforschung und Landschaftsentwicklung (KuLaBü)
Oelmühlenweg 1, 34396 Liebenau
Tel.: 05676 / 920300

Prof. Horst Lange

Hochschule Anhalt (FH)
FG Landschaftsplanung und Landschaftsökologie
Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg
Tel. 03471 / 355-1163
E-Mail: Lange@loel.HS-Anhalt.de

www.AK-Landschaftsplanung.de

Freie Berufe

Dr. Gudrun Mühlhofer

ifanos-Landschaftsökologie,
Hessestr.4, 90443 Nürnberg,
Tel.: 0911 / 929056-13,
g.muehlhofer@ifanos.de

Aktivitäten des BBN-Arbeitskreises zum Thema „Standards“ vor. Das kurz zuvor durchgeführte Gespräch des BBN-AK mit der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hatte ergeben, dass gerade im Bereich Biomasseanbau von beiden Seiten Interessen an einer Kooperation zur Erarbeitung gemeinsam getragener Standards bestehen.

Die Beiträge dienten dem Ziel des BBN-AK's, naturschutzorientierte Standardisierungsprozesse miteinander zu vernetzen und neue Prozesse zu initiieren.

Burkhard Schweppe-Kraft,
Angelika Wolf

Ziel des DWA-Arbeitskreises ist die Überarbeitung des DVWK-Merkblattes 226/1993 „Landschaftsökologische Gesichtspunkte bei Flußdeichen“. Dieses Merkblatt soll bis Mitte 2009 vollständig neu gestaltet werden und dann nach einem öffentlichen Gelbdruckverfahren publiziert werden (siehe www.dwa.de).

Dem eher technisch ausgerichteten Arbeitskreis sollen die drei in relativ kurzer Zeit belastbare Fachinformationen zur Ökologie beisteuern. Sie möchten aus diesem Grund sehr gerne Hinweise aus dem Kollegenkreis, Fachverbänden und der Wissenschaft aufnehmen und in die DWA transportieren. Gerne würden sie deshalb auch Ihre Erfahrungen und

- Sinnhaftigkeit von Gehölzen an Deichen
- Beispiele für ökologisch vorteilhafte Deichbewirtschaftungen (v.a. Flora und Fauna)
- Sinnvolle Saatmischungen, Praxiserfahrung, abzulehnende Methoden und Verfahren
- Mahd, Beweidung, Optimierung der Mulchpraxis
- „Schadsäuger“ an Deichen, sinnvoller Umgang/Management (u.a. Wühlmäuse, Nutria, Bisam, Dachsch, Fuchs, Biber, Fischotter)
- Wichtige, aktuelle Literatur, auch „graue“ Quellen
- gesetzliche Grundlagen

Die Zuarbeit aus planerisch und landschaftsökologisch orientierten Kreisen ist ausdrücklich erwünscht. Über Feedback würde sich Rainer Gottfriedsen deshalb freuen.

Weitere Info zum Vorgehen und zum Stand der Arbeiten:
Rainer Gottfriedsen
Büro für Landschaftsökologie und Planung
Pfarrgasse 11,
72108 Rottenburg-Seebronn
Tel.: 07457 - 931937
E-Mail: rainer.gottfriedsen@t-online.de

Im März traf sich der AK Standards in den Räumlichkeiten der Forschungsgesellschaft L a n d -



schaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) in Bonn; Herr Rohrbach und sein Team sorgten für eine angenehme Arbeitsatmosphäre. Referate zum Stand der Auseinandersetzung und der Standardisierung bei der Verwendung „Gebietseigener Gehölze“ (Rechtliche Fragen - Andreas Heym, BfN; Ökologie - Waltraud Pustal, BVDL) sowie Standards bei der Auenerfassung und -bewertung (Thomas Ehlert, BfN) eröffneten die Sitzung. Außerdem boten die FLL und die DWA - ehemals DVWK - Einblick in ihre Arbeit. Herr Schrenk von der DWA erläuterte am Beispiel „Erholung und Freizeitnutzung an Seen“ das Vorgehen bei der Erstellung von Arbeits- und Merkblättern. Weiter standen u.a. das Standardisierungsprojekt des Deutschen Rates für Landschaftspflege (DRL) und abschließend auch das neue UGB zur Diskussion.

DWA-Merkblatt „Deiche, Landschaftsökologie“

Über den BBN-AK Standards erhielt Rainer Gottfriedsen die Möglichkeit, zusammen mit Gottfried Scharff an einem neuen Arbeitskreis der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) teilzunehmen. Der dritte Mitwirkende im Bereich Ökologie ist Dr. Alfons Henrichfreise vom BfN.

Vorstellungen zu sinnvollen Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten von Deichen, aus landschaftsökologischer Sicht abzulehnenden Vorgehensweisen oder zu „Mindeststandards“ aufgreifen, sammeln, bündeln und in die Erarbeitung des Merkblatts einbringen.

TOP's sind u.a.

- Neubau, Änderung und Fragen zum bzw. Notwendigkeit von Mutterbodenauftrag; technisch akzeptable Verfahren zur Verwendung nährstoffarmer Materialien

AK Freie Berufe

HOAI-Novelle *Es hat sich was bewegt!*

Der Arbeitskreis Freie Berufe des BBN positioniert sich gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium. Bereits vor 13 Jahren hatte der Bundesrat die Bundesregierung beauftragt, die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure umfassend zu novellieren. Im Februar 2008 wurde jetzt vom Bundeswirtschaftsministerium ein Referentenentwurf für die 6. HOAI-Novelle vorgelegt.

Zu dieser HOAI-Novelle tagte der Arbeitskreis Freie Berufe am 29.03.2008 in Frankfurt und hatte einen kompeten-

ten Referenten, Herrn Dieter Herrchen (Mitglied des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für Honorarordnung e.V.), zu diesem Thema eingeladen. Die Diskussionsrunde des Arbeitskreises Freie Berufe bewertete den Entwurf zur HOAI-Novelle

als absolut unzureichend, da er eine erhebliche Schwä-



chung für den Berufsstand bringt.

Honorare tatsächlich reduziert!

Seit 1996 wurden die Honorare nicht mehr erhöht. Die jetzt in Aussicht gestellte 10 %ige Erhöhung der Leistungsbewertung geht ins Leere, da im Ergebnis keine Honorarerhöhung, sondern in Wirklichkeit eine massive Honorarreduzierung die Folge ist. Gleichzeitig ist eine Absenkung der Tafelendwerte aller Leistungsbilder um 80% geplant, was zur Folge hätte, dass eine Vielzahl von Projekten gänzlich aus der HOAI entfielen, sowohl in der Gewässerrenaturierung als auch in der Landschaftsplanung. Durch den Wegfall von Beratungsleistung wurde auch gleich das Leistungsbild der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsstudie gestrichen. Zu den Details, siehe Stellungnahme des BBN vom 19.04.2008 (www.bbn-online.de).

Im Ergebnis ist festzustellen: Würde der Entwurf in der derzeitigen Fassung Realität werden, wäre die HOAI als verbindliche Preisregelung weitgehend abgeschafft. Damit würde der Preis,

Die **BBN-Stellungnahme zum HOAI-Entwurf** steht zum Herunterladen bereit: (www.bbn-online.de)

und nicht die Qualität der Leistung, das wesentlichste Kriterium der Vergabe planerischer Leistungen werden. Dies lässt für den Umwelt- und Naturschutz fatale Folgen befürchten und kann weder im Interesse des Verordnungsgebers, der überwiegend staatlichen und kommunalen Auftraggeber, noch der Bürgerinnen und Bürger sein.

Entwurf wird überarbeitet

Inzwischen konnte durch die konzertierte Aktion bzw. Protest aller Architekten- und Ingenieurverbände und -kammern erreicht werden, dass der im Februar vorgelegte Referentenentwurf grundlegend überarbeitet wird. Nach zahlreichen Diskussionen mit dem Wirtschaftsministerium und Politikern wurde am 30.05.2008 (vgl. die entsprechenden Nachrichten auf ibr-online) bekannt, dass der Entwurf der Honorarordnung für Architekten und In-

genieure (HOAI) in seiner jetzigen Form nicht in Kraft treten wird.

Der neue Entwurf soll unter anderem deutlich höhere Honorare vorsehen. Zudem sollen die Leistungsphasen 6 bis 8 nicht gestrichen werden. Ebenso sollen die Beratungsleistungen im vollen Umfang berücksichtigt werden und damit auch die UVS. Die Überarbeitung, die auch grundsätzlicher Natur ist, findet zurzeit statt. Sie sollte eigentlich schon vor der Sommerpause abgeschlossen sein, damit die neue HOAI zum 1. Januar 2009 in Kraft treten kann. Bislang wurde allerdings noch kein überarbeiteter Entwurf vorgelegt, so dass wir entspannt in die Sommerpause gehen konnten.

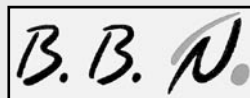
Andrea Hager
Arbeitskreis Freie Berufe des BBN
Beisitzerin für die VHÖ im BBN Vorstand

Einladung an alle Interessierte

Nächste Sitzung des AK Freie Berufe am 15.09.2008!

Die nächste Sitzung des AK Freie Berufe, zu der alle Interessierten herzlich eingeladen sind, findet am

**Montag, den 15. September
um 15.00 Uhr**
in den Räumen des
DNT 2008 in Karlsruhe statt.



Unsere Themen:

Leistungsanforderungen und Qualitätssicherung von Kartierungen und Gutachten im Naturschutz sind aktuelle Themen, mit denen sich der BBN-Arbeitskreis Freie Berufe beschäftigt. Öffentliche Ausschreibungen, bei denen nicht das günstigste Angebot, sondern der niedrigste Preis zum Zuge kommt, haben einen ruinösen Preiswettbewerb ausgelöst, der viele landschaftsökologische Büros in ihrer Existenz bedroht. Zudem schrauben viele Auftraggeber, darunter auch Naturschutzbehörden, des Preises wegen die fachlichen An-

forderungen und die Untersuchungstiefe auf ein erschreckend niedriges Niveau herab.

Ebenso relevant ist die aktuelle Fortschreibung der HOAI. Wir gehen davon aus, dass der überarbeitete Entwurf zum Sitzungstermin vorliegt und diskutiert werden kann.

Es referiert Herr Kalte, der Geschäftsführer der Gütestelle für Honorarfragen (GHV) über die richtige Vergabe von gutachterlichen und planerischen Leistungen und über den aktuellen Stand der HOAI Novelle.

AK Freie Berufe beim Offenen Forum des DNT 2008 am 18.09.2008!

Auf dem DNT ist der Arbeitskreis Freie Berufe mit einer eigenen Veranstaltung am **Donnerstag, den 18.09.2008 um 20.00 Uhr** vertreten. Bei dem Offenen Forum geht es um die Qualitätssicherung bei FFH-Prüfverfahren und bei der Gewässerentwicklungsplanung. Harald Ebner und Dr. Alois Kapfer werden Praxisfälle, Checklisten und Leitfäden aus Baden-Württemberg zu diesen Themen vorstellen.

Christel Wedra und Andrea Hager

Neues aus den Regionalgruppen

Rheinland-Pfalz

Sorgenkind Biotopkartierung

Die BBN-Regionalgruppe Rheinland-Pfalz (BBN RP) befasste sich bei ihrer Mitgliederversammlung am 6. Juni 2008 mit dem heiklen Thema „Vergabe Biotopkartierung“. Einleitend hielt Frau Barbara Froehlich-Schmitt vom BBN-Bundesvorstand dazu einen kurzen Vortrag, anschließend wurde das Thema intensiv diskutiert. Zusammenfassend ist seitens der Regionalgruppe dazu Folgendes festzustellen:

Der BBN RP nimmt erstens mit kollegialem Bedauern zur Kenntnis, dass die Vergabe der Biotop- und FFH-Kartierung in Rheinland-Pfalz seit Jahren zu **nicht**

auskömmlichen Honoraren bei den Gutachtern führt. Ursache dafür sei ein Preiswettbewerb, der durch die Art und Weise der Ausschreibung gefördert wird.



Die Fachtagung „Wieviel Klimaschutz verträgt die Landschaft?“ der BBN-Regionalgruppe hatte bereits im März in den Räumen der FH Bingen stattgefunden und ausgesprochen großes Interesse hervorgerufen (Foto: B. Froehlich-Schmitt).

BBN-Regionalgruppen



Baden-Württemberg

Sprecher:

Harald Ebner, 0711 / 126-2242,
E-Mail: ebner@bw.bbn-online.de

Stellv. Sprecher:

Heinz Reinöhl, 0711 / 126-2232,
E-Mail: Heinz.Reinoehl@t-online.de

Schriftführer:

Dr. Jürgen Marx, 0721/983-1454,
E-Mail: marx@bw.bbn-online.de

Postadresse:

BBN Regionalgruppe Baden-Württemberg - H. Ebner
Poststr. 12, 74592 Kirchberg/Jagst

AK „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz“:

Dr. Armin Siepe
Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
Griesbachstraße 1, 76185 Karlsruhe,
Tel.: 0721 / 983-1337,
E-Mail: armin.siepe@lubw.bwl.de

Niedersachsen/ Bremen/Hamburg

Schriftführer Heinz-Werner Persiel,
E-Mail: mail@ni.bbn-online.de
Tel.: 0511 / 762 2658

Postadresse:

BBN Regionalgruppe
Niedersachsen/Bremen/Hamburg
Heinz-Werner Persiel,
Umwelthaus, Goebenstraße 3,
30161 Hannover

Rheinland-Pfalz

Michael von Hilchen,
Dreiburgenblick 9, 56329 St. Goar,
Tel.: 06741 / 934501,
E-Mail: michael.vonhilchen@web.de

Sprecherin:

Prof. Dr. Elke Hietel

Schriftführer:

Michael von Hilchen

Kassenwart:

Diethelm Freise-Harenberg

Nordrhein-Westfalen

Info und Kontakt:

Gertrud Hein,
E-Mail: gertrud.hein@nua.nrw.de,
Tel.: 02361 / 305-339

und Günter Mitlacher,
E-Mail: mitlacher-consulting@gmx.de,
Tel.: 02226 / 17866

Sachsen, Sachsen- Anhalt, Thüringen

Info und Kontakt:

Jens Schiller, Tel. 0341 / 3097717,
E-Mail: jens.schiller@bfn.de

und Heinz Werner Persiel,
E-Mail: mail@ni.bbn-online.de
Tel. 0172 / 4593225

Schleswig-Holstein

Info und Kontakt:

Dietmar Lippke,
Thomas-Mann-Str. 2, 24211 Preetz,
Tel.: 04342 / 304212,
E-Mail: dietmar.lippke@web.de

Dr.-Ing. Florian Liedl, ALSE GmbH,
Dorfplatz 3, 24238 Selent,
Tel.: 04384 / 939,
E-Mail: ALSEgmbH@t-online.de



Interessante Vorträge auf der Tagung im März beleuchteten das Thema „Biomassennutzung“ unter naturschutzfachlichen, aber auch ethischen Gesichtspunkten. Tendenzen der zukünftigen Entwicklungen in den Landnutzungssystemen wurden aufgezeigt, die von Seiten des Naturschutzes auf jeden Fall kritisch zu begleiten sind.

Die Tagung endete in einer anregenden Podiumsdiskussion, der sich auch ein Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz stellte.

Die Räumlichkeiten der FH präsentierten trotz regnerischem Wetter einen herrlichen Ausblick über die Dächer Bingsens und den Rhein mit seinen Weinbergshängen in Richtung auf das UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. (Alle Fotos: B. Froehlich-Schmitt).



vom Zentrum für Biodokumentation (ZfB) aus betreut würden. Er fragt sich auch, warum dort EU-Vogelschutzgebiete teils von Berufssornithologen per Werkvertrag untersucht würden, während sich Rheinland-Pfalz bei der EU-Berichtspflicht auf das Ehrenamt verlasse.

Fazit: Die Regionalgruppe Rheinland-Pfalz des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz (BBN) richtet an Frau Ministerin Margit Conrad – auch in ihrer Vorbildfunktion als Leiterin der Umweltministerkonferenz (UMK) – die Bitte, darauf hinzuwirken, dass die anspruchsvolle



Tätigkeit der staatlichen Pflichtaufgabe Biotop- und Natura 2000-Monitoring künftig fair vergeben, angemessen honoriert und fachlich qualifiziert durch das Land betreut werde.

Prof. Dr. Elke Hietel
Sprecherin der BBN-Regionalgruppe Rheinland-Pfalz

Der BBN RP hält es zweitens für naturschutzfachlich kontraproduktiv, dass die Vergabe über die Landkreise erfolge und die **fachliche Leitung an ein Büro in NRW „outgesourct“** werde, anstatt dass – wie beim Monitoring zur Wasser-Rahmenrichtlinie – vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) aus durch beschränkte Ausschreibung oder freihändig Aufträge vergeben und fachlich betreut würden.



Auf der MV im Juni übergab Robert Beckmann (rechts) das Sprecheramts der BBN-Regionalgruppe an Elke Hietel (Mitte, hier zusammen mit Michael von Hilchen beim anschließenden Besuch der Landesgartenschau). Prof. Beckmann sei für sein langjähriges Engagement als Sprecher ganz herzlichst gedankt. Prof. Hietel wünschen wir für ihre Tätigkeit alles Gute und viel Erfolg!

Neues aus den Mitgliedsverbänden



Sonnentau – Awei is Zabbeduschder!¹ Neue Strategie für Biodiversität im Saarland

Das Saarland hat 2007 ein eigenes Programm zum Schutz der biologischen Vielfalt entwickelt: „Das Konzept zur Erhaltung der regionalen Biodiversität“. Umweltminister Stefan Mörsdorf will vordringlich die Arten und Lebensräume schützen, für die wir in Mitteleuropa besondere Verantwortung tragen, z.B. Rotmilan und Buchenwald.

Am 18. Juni 2008 lud der Saarländische Bund der Landschaftsökologinnen und -ökologen (SBdL) zu einem „Forum Biodiversität“ ein, um mit Umweltminister Mörsdorf über das neue Biodiversitäts-Konzept zu diskutieren. Der Minister – als

May-Didion, Leiterin des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) und Dr. Andreas Bettinger, Leiter des Zentrums für Biodokumentation (ZfB), einer Außenstelle des LUA in Landsweiler-Reden, die auch Veranstaltungsort war. Vom Ministerium für Umwelt kam kein offizieller Vertreter, auch nicht Martin von Hohnhorst, Referatsleiter Naturschutz. Ob er die fachliche Auseinandersetzung scheute? Jedenfalls bevorzugt er notorisch den ehrenamtlichen Naturschutz.

Der SBdL begrüßt grundsätzlich die Initiative des Ministers und achtet die

auf Bundes- und EU-Ebene ist das saarländische Konzept auf wenig Gegenliebe gestoßen. Die Vorwürfe lassen sich unter dem Stichwort „Tunnelblick“ bündeln. Der BBN-Vorsitzende Dr. Johann Schreiner ließ fragen, warum das Saarland nicht die nationale Biodiversitäts-Strategie regional anpasse.

Beim Forum Biodiversität, das ich als SBdL-Vorsitzende moderierte, wurde sehr lebhaft diskutiert. Viele Fragen aus dem Publikum zielten in die Richtung, ob nun gefährdete Arten und ihre Biotope hier nicht mehr viel gälten, weil



Forum Biodiversität des SBdL am 18.6.2008 im ZfB in Landsweiler-Reden:

BBN- und SBdL-Mitglied Dietmar Eisinger (LUA-Abteilungsleiter Naturschutz, Mitte) im Gespräch mit LUA-Leiterin Helga May-Didion und ZfB-Leiter Dr. Andreas Bettinger (Foto: BFS).



Plenum (Foto: D. Eisinger).

sie am Arealrand existieren, wie z.B. der Sonnentau und die letzten Moore im Saarland oder der Neuntöter und die Orchideen in den Halbtrockenrasen.

Das Biodiversitäts-Konzept soll die erste von zwei „Säulen“ sein, sagte Dr. Bettinger. Die Rote-Liste-Arten würden mehr über eine geplante zweite Säule geschützt, in der es wohl um „Heimat“ geht. Nur da hat - so wurde allgemein

Biogeograph selbst Mitglied im SBdL – ließ sich kurzfristig wegen einer aktuellen Stunde im Landtag entschuldigen, aber er schickte hochrangige Vertreter: Helga

wissenschaftliche Arbeit des saarländischen Zentrums für Biodokumentation, das eine Liste der regional wichtigen Arten und Biotope aufgestellt hat. Doch

¹ Saarländisch „Awei is zabbeduschder“ = Nun ist aber Schluss!



befürchtet - der Naturschutz kein Mitspracherecht mehr.

Mit dem neuen Artenschutz-Konzept des Saarlandes werden klare Ausgrenzungen vollzogen. Alle Arten, die es außerhalb der Region bzw. Mitteleuropas auch gibt, fallen mit samt ihrer inneren, weitgehend unbekanntem genetischen Vielfalt durchs Sieb, kritisierte ich beim Forum Biodiversität. LUA-Leiterin May-Didion sagte



Forum Biodiversität: Podium mit LUA-Leiterin May-Didion, SBdL-Vorsitzender Barbara Froehlich-Schmitt und ZfB-Leiter Dr. Andreas Bettinger (Foto: D. Eisinger).

dazu, wer nicht priorisiere wolle alles gleichwertig schützen. Ja, sagte ich, das stünde nun mal so in der internationalen Biodiversitäts-Konvention.

Denn die Konvention zur Erhaltung der Biodiversität von 1992 versteht unter Biodiversität: 1. die genetische Vielfalt innerhalb der Arten, 2. die Vielfalt der Arten, 3. die Vielfalt der Ökosysteme. Das Saarland lässt mit seinem Konzept Nr. 1 links liegen und klinkt sich damit bewusst (?) aus der internationalen Konvention aus. Das könnte zu einem Lawineneffekt führen, wenn sich Nachahmer finden.

Zum Schluss noch ein Lob. Die anvisierte Prioritätensetzung beim Ökosystem Wald und die Abkehr vom musealen Naturschutz hin zu mehr Dynamik im Saarland kann man nur begrüßen. Naturschutz sollte sich vor allem dem Schutz von Ökosystemen zuwenden und nicht wieder in den alten Artenschutz zurück fallen. Zumal keiner weiß, was eine Art ist. Ich schließe mit einem Zitat aus

dem lesenswerten Büchlein „Was ist Biodiversität?“ des Ökologen Bruno Streit: „Gegenwärtig werden von Biologen mindestens ein Dutzend verschiedene Konzepte diskutiert, was unter einer Art zu verstehen sei“.

Nachklapp: Das Ausbleiben des Ministers hatte sein Gutes. Denn seine Vertreterin LUA-Leiterin und Diplom-Biologin Helga May-Didion schien so begeistert von der Veranstaltung, dass sie noch vor Ort einen Mitglieds-

antrag des SBdL unterzeichnete. Prominenter Zuschauer – auch für den BBN!

Barbara Froehlich



Neuer Vorstand

Nach den jüngsten Vorstandswahlen bei der BVDL-Mitgliederversammlung konstituierte sich 2008 ein neuer Vorstand. Der BBN freut sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

- Vorstand:** Matthias Klemm, Kathrin Jatho, Gottfried Scharff
Beisitzer: Waltraud Pustal, Rainer Gottfriedsen, Eva-Maria Eichinger
Schriftführer: Stefan Rosenbauer

Kontakt:
 Matthias Klemm
 info@bioplan-tuebingen.de
 Tel.: 07071 / 38442

Internes

Dietrich Lüderwaldt verstorben

Für seine Familie, Freunde und Kollegen völlig unerwartet ist Dietrich Lüderwaldt am 6. April 2008 in Hannover verstorben. Im Oktober 2007 hatte er seinen 80. Geburtstag feiern können (vgl. BBN-Mitteilungen Nr. 44 – 2/2007).

Dietrich Lüderwaldts beruflicher Lebensweg begann Anfang der 1950er Jahre mit einer Gärtnerlehre, dem anschließenden Studium von Gartenbau und Landschaftsarchitektur Hannover, einer mehrjährigen Tätigkeit als Freiberufler in Amerika; seit den 1960er Jahren war er etwa drei Jahrzehnte in verschiedenen Dienststellen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung tätig, u. a. als Leiter der Niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz (1976 bis 1990) und zuletzt



Dietrich Lüderwaldt bei der Verleihung der Conwentz-Medaille beim 28. DNT 2006 in Bonn.

als Leiter der Referatsgruppe Naturschutz (1990 – 1992) im inzwischen gegründeten Niedersächsischen Umweltministerium. Mitte der 1970er Jahre begann er mit einer Lehrtätigkeit an der Universität Hannover. Auch ehrenamtlich war er äußerst aktiv, so z. B. bei der Arbeitsgemeinschaft der Landschaftsanwälte (ADL), beim Bundesverband Beruflicher Naturschutz

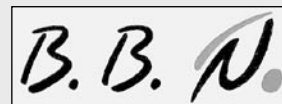
(BBN; früher Arbeitsgemeinschaft beruflicher und ehrenamtlicher Naturschutz (ABN)), wo er von 1978 – 1992 das Amt des Stellvertretenden Sprechers ausübte, und beim BUND-Niedersachsen.

In seiner Funktion als Stellvertretender Sprecher der Arbeitsgemeinschaft beruflicher und ehrenamtlicher Naturschutz (ABN) hat er sich sehr für die Umbenennung in „Bundesverband Beruflicher Naturschutz (BBN)“ eingesetzt, weil inzwischen der Aufgabenbereich des Naturschutzes von ausgebildeten Fachkräften in den sich entwickelnden Naturschutzverwaltungen der Bundesländer wahrgenommen wurde und der Einfluss der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten nachließ.

Unvergesslich bleibt sein andauerndes Engagement für die konzeptionellen Inhalte von Fachtagungen und besonders für die inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Deutschen Naturschutztage. Dabei wirkte er als Referent, Arbeitskreisleiter oder Moderator mit; viele frühere Resolutionen und Berichte des BBN tragen seine Handschrift.

Im Mai 2006 wurde er anlässlich des 28. Deutschen Naturschutztages vom BBN für seine außerordentlichen Verdienste um die Weiterentwicklung programmatischer wissenschaftlicher Grundlagen des Naturschutzes und vor allem ihre Umsetzung in die Praxis mit der Conwentz-Medaille ausgezeichnet. Als besonders herausragende Arbeiten sind beispielsweise das Moorschutz- und Wiedervernässungsprogramm Niedersachsens, das zusammen mit dem WWF erarbeitete Wattenmeergutachten als Grundlage für die Ausweisung des Nationalparks Wattenmeer oder die Vorarbeiten Niedersachsens für ein zusammenhängendes Schutzgebietsystem zu nennen. Dietrich Lüderwaldt brachte aus seiner beruflichen und ehrenamtlichen Arbeit viele Erfahrungen in die Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) ein und wirkte insbesondere an der Entstehung der 1991 veröffentlichten Lübecker Grundsätze des Naturschutzes mit, einer Positionsbestimmung mit gemeinsamen Lösungsansätze und Perspektiven für die laufende Naturschutzarbeit.

Neue BBN-Geschäftsführerin:



Kerstin Klewer

geb. 1966 in Kaufbeuren
Dipl.-Ing. (TU) Landschaftsplanung

Nach Abschluss ihres Studiums der Freiraum- und Landschaftsplanung an der Universität Hannover 1995 hat Kerstin Klewer an verschiedenen Stationen ihres beruflichen Werdeganges ihre fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen weiterentwickelt. Hierbei nehmen ihre Arbeitserfahrungen im Ausland einen besonderen Stellenwert ein.

Hervorzuheben sind ihre langjährigen planerischen Tätigkeiten und Verwaltungsaufgaben in der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel (1995-2008) und ihr Einsatz als Entwicklungshelferin für den Deutschen Entwicklungsdienst von 1999-2004.

Traditionsbewusstsein und Innovationsfähigkeit, schnelle Auffassungsgabe und ein gutes Gespür für Umsetzungschancen, hervorragende Vermittlungseigenschaften, kooperative und kollegiale Führungsqualitäten, Motivationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit und Zuverlässigkeit, Toleranz, Mitgefühl und persönliche Anteilnahme, Fairness, Bescheidenheit, ein offenes Ohr und Aufmerksamkeit für die Interessen und Probleme Anderer sind einige Charaktereigenschaften, die den

Als Beraterin einheimischer Umweltorganisationen in Kamerun und Simbabwe boten sich für Kerstin Klewer in dieser Zeit eine Fülle neuer Einblicke und Herausforderungen. Ihre Aufgaben in den Bereichen Projektmanagement, Organisationsentwicklung und Büroadministration erforderten unter erschwerten Rahmenbedingungen ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit und Flexibilität.

Der BBN ist für Kerstin Klewer neues Terrain und die (halbe) Stelle der Geschäftsführerin eine große Herausforderung. Sie wünscht sich, den Aufgaben und den Erwartungen der Mitglieder angemessen begegnen zu können und Problemlösungen aufzuzeigen. Ihr Ziel für die kommenden 2 Jahre: an einer langfristig tragfähigen Strategie für den BBN mitzuarbeiten und den BBN als Berufsverband zu stärken und zu profilieren. Ein Arbeitsplan soll als Orientierung dienen und bei der Prioritätensetzung helfen.

Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit für eine private Kindertagesstätte in Kassel hat sie wertvolle Erfahrungen in der Vereinsarbeit sammeln können und zur strukturellen Erneuerung der Einrichtung beigetragen. Kerstin Klewer hat zwei Kinder im Alter von 3 und 6 Jahren. Nach 3 Jahren Wochenendpendeln erfüllt sich nun der Wunsch der Familie nach einem gemeinsamen Wohn- und Lebensstandort in Bonn.

Menschen Dietrich Lüderwaldt besonders charakterisierten.

Nicht nur seine Familie, sondern auch seine Freunde und Kollegen vermissen den Menschen Dietrich Lüderwaldt mit seiner warmherzigen und zuverlässigen Art der persönlichen Anteilnahme. Vorstand und Mitglieder des BBN werden sein Andenken ehren.

Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V., A. Wurzel

Mitgliederforum

(Meinungsäußerungen, Diskussionsbeiträge und Zuschriften an die Geschäftsstelle sind sehr willkommen; eine Gewähr für die Aufnahme in die BBN-Mitteilungen kann dabei nicht gegeben werden.)

BBN-Mitteilungen 1/2008, S. 14:

KüToHoBa – Glosse

(aus LFW aktuell 53/2006)

Die aus LFW aktuell entnommene KüToHoBa-Glosse in den Mitteilungen wurde offensichtlich nicht immer als solche erkannt. Sie ist wirklich so perfekt formuliert und könnte ja tatsächlich wahr sein. Manches, was so an Artikeln und Ideen zur „Naturverbesserung“ am Markt ist, ist gar nicht so weit davon entfernt. Eben weil der Artikel - bis auf die etwas unprofessionelle E-Mail-Anschrift - so perfekt erscheint, muss man wirklich erst einmal überlegen, ob da nicht doch etwas dran sein könnte! Ich hoffe deshalb, dass alle, die den Artikel zunächst auch ernstgenommen haben, anschließend genauso darüber lachen konnten wie ich, und bitte auf jeden Fall für Missverständnisse um Entschuldigung.

Armin Schopp-Guth

Aktuelle Meldungen per E-Mail erhältlich!

Wenn Sie an aktuellen BBN-Informationen per E-Mail interessiert sind oder den BBN beim Sparen von Portokosten unterstützen möchten, nehmen wir Sie gerne in den BBN-Mail-Verteiler auf. Senden Sie dazu Ihre E-Mail-Adresse an: mail@bbn-online.de.

Mitgliederwerbung nach wie vor wichtig!

Zur Mitgliederwerbung ist das **Faltblatt „Naturschutz und Landschaftspflege mit Sachverstand“** bei der Geschäftsstelle erhältlich. Es fasst knapp

das BBN-Leitbild, die Ziele und Aufgaben des Verbands, die Zusammensetzung der Mitglieder, die Strukturen und die Leistungen zusammen.



Auch der **BBN-Sticker** mit dem Naturschutz-**N** ist in der Geschäftsstelle und bei den Regionalgruppen, Arbeitskreisen und Veranstaltungen gegen eine Spende von 1 € erhältlich.

Unbekannt verzogen:

Für Hinweise zu unbekannt verzogenen Mitgliedern bedanken wir uns:

Werner Hoffmann, bisher Hamburg, Hindenburgstr.

Die Geschäftsstelle bittet, Adressänderungen möglichst umgehend mitzuteilen.



Der KüToHoBa bringt Strukturereichtum in tot-holzarme Forste

Hinweise

Informationen:

EU-Umweltstrafaten-Richtlinie

auf den Weg gebracht

Erstes europäisches Strafrecht für Umweltsünden

Die heimliche Sondermüll-Entsorgung, der Schmuggel geschützter Tier- und Pflanzenarten, die Zerstörung von Naturschutzgebieten: Umweltsünden dieser Art sollen in Europa nicht mehr als Kavaliersdelikte durchgehen. Das sieht eine Richtlinie vor, die das Europaparlament in Straßburg am 21. Mai angenommen hat. Die EU greift dabei zu harten Maßnahmen, denn die Vergehen sollen künftig strafrechtlich verfolgt werden. „Wir brauchen eine wirksame Abschreckung“, erklärte Umweltkommissar Stavros Dimas. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Mensch und Umwelt gefährdet, soll ab 2010 in keinem EU-Staat mehr mit einem kleinen Bußgeld davonkommen.

Die EU betritt mit ihrer Richtlinie rechtliches Neuland. Sie ist das erste europäische Strafgesetz überhaupt. Bisher hatte die EU beim Strafrecht keine Kompetenzen, es fiel allein in die Zuständigkeit der EU-Staaten. „Ein weitreichender und bemerkenswerter Schritt“, sagte der zuständige Parlamentsberichterstatler, Hartmut

Nassauer (EVP). Die neue Richtlinie listet eine ganze Reihe verbotener Handlungen nebst entsprechendem EU-Gesetz auf. Die radioaktive Verschmutzung zählt dazu, ebenso wie die Produktion und der Verkauf von Stoffen, die die Ozonschicht zerstören. Ausgeschlossen bleibt das Bagatellunrecht.

Harmonisierung des Strafmaßes bleibt aus

Viele Jahre lang hatten die EU-Regierungen, die Kommission und das Parlament eine Grundsatzdiskussion über die strafrechtliche Zuständigkeit geführt. Den Ausschlag gab schließlich der Europäische Gerichtshof (EuGH), der 2005 und 2007 weitgehend im Sinne der Kommission und des Parlaments entschied: Die EU müsse dafür sorgen können, dass ihre eigenen Gesetze auch durchgesetzt würden. Allerdings wird sich der Eingriff aus Brüssel und Straßburg in Grenzen halten: Die Richtlinie schreibt nur die Straftaten fest, nicht aber Art und Höhe des Strafmaßes, wie dies die EU-Kommission gewünscht hätte. Sie befürchtet, dass Umweltsünder in diejenigen EU-Staaten ausweichen, in denen sie die geringsten Strafen zu erwarten haben. Die Mitgliedstaaten erhalten jetzt die Vorgabe, „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen“ zu erlassen.

Strafen für CITES-Missachtung 1.300 € bis halbe Mio. €

Mit der neuen Richtlinie reagierte die Kommission auf die illegalen Giftmüllexporte in die Elfenbeinküste Anfang 2007, die dort mehr als ein Dutzend Menschen das Leben kosteten, etwa 100.000 erlitten Verletzungen. Um solche Verbrechen in Zukunft besser kontrollieren zu können, wollte die Kommission europaweit einheitliche Strafen für schwere Umweltverbrechen festlegen. Denn momentan gibt es zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten enorme Unterschiede in Art und Höhe der Strafen. So reicht etwa die Spannbreite für Strafzahlungen wegen Missachtung der Washingtoner Artenschutzkonvention CITES von etwa 1.300 € bis knapp eine halbe Million €. In einzelnen Bereichen haben einige Staaten gar keine Strafen vorgesehen. So bleibt die illegale Verschiffung von Müll in Spanien und Portugal unbehelligt, Österreich sanktioniert die rechtswidrige Nutzung von Ozon schädigenden Substanzen nicht.

Die Regierungen im Ministerrat haben bereits angekündigt, die Richtlinie mitzutragen. Ohnehin, so Nassauer, handele es sich um einen Vorgriff auf künftige

Entwicklungen - denn auch der Reformvertrag von Lissabon, der 2009 in Kraft treten soll, spreche sich zugunsten der europäischen Lösung aus.

Quellen:

Das Parlament, 26.5.2008 (www.das-parlament.de/2008/22/europawelt/20578031.html),

DNR-EU-Koordination (www.eu-koordination.de/index.php?page=23&vorlage=fuenfb&id=609),

Entwurf und Änderungswünsche des EU-Parlaments vom 21.5.08:
www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2008-0215+0+DOC+XML+V0//DE

Bewerbungsunterlagen für LIFE+ 2008 veröffentlicht



Die EU-Kommission hat die Unterlagen für das europäische Naturschutzförderprogramm LIFE+ 2008 veröffentlicht. Bis zum

21.11.2008 läuft die Antragsfrist.

Weitere Informationen:

<http://www.eu-koordination.de/index.php?page=23&vorlage=fuenfb&id=693>

Umweltschadensgesetz BUND und UfU unterstützen bei Umweltschäden

Mit einem Antrag bei der richtigen Behörde können Verursacher von Umweltschäden zur Sanierung verpflichtet werden. Seit November 2007 gilt das neue Umweltschadensgesetz des Bundes, das die EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG umsetzt. Danach muss der Verantwortliche einen Umweltschaden auf seine Kosten sanieren. Die zuständige Behörde muss ihn dazu verpflichten. Direkt Betroffene oder Umweltvereinigungen können die Behörde nach dem Gesetz zum Handeln auffordern, wenn sich bei Umweltschäden gar nichts tut oder unzureichende Sanierungsmaßnahmen getroffen werden. Notfalls kann eine Klage untätige Verantwortliche aber auch säumige Behörden zur Sanierung zwingen.

Anträge lohnen sich besonders dort, wo bisher wenig gegen Umweltschäden getan wurde, z.B. wenn Behörden nicht oder nicht ausreichend gegen ihnen bekannte Umweltschäden vorgehen.

Wenn Forstbetriebe mit Kahlhieben oder Landwirte mit Umbrüchen oder falschen Mahdzeitpunkten einen FFH-Lebensraum zerstören oder europarechtlich geschützte Arten schädigen, können sie sich nicht mehr wie bisher auf gesetzliche Privilegierung berufen. Manche Verursacher ignorieren Auflagen von Planfeststellungsbeschlüssen, wie die zeitlichen Grenzen für die Durchführung von Baumaßnahmen, oder Artenschutzmaßnahmen werden unterlassen, wenn beispielsweise nur eine Baugenehmigung erteilt werden muss (z.B. Umbau-/Sanierungsmaßnahmen an Bauten mit Fledermausquartieren, Niststätten von Vogelarten wie Schleiereule, Turmfalke). Auch Änderungen der Bewirtschaftung oder Baumaßnahmen auf lokaler Ebene können die Lebensbedingungen von Zugvogelarten, wie dem Kiebitz, oder anderen geschützten Arten verschlechtern.

BUND und UfU bieten hierzu jetzt Beratung und Musteranträge:

www.bund.net/umweltschadensgesetz,
www.aarhus-konvention.de oder
www.umweltinformationsrecht.de.

Weitere Info per E-Mail:
umweltschaden@bund.net oder
franziska.mischek@ufu.de.

Aufwertung eines Naturschutzgebiets taugt nicht als Ersatz für die Zerstörung eines anderen:

OVG kippt Ausgleichsplan Mühlenberger Loch

Die Zerstörung eines europäischen Naturschutzgebietes kann nicht dadurch ausgeglichen werden, dass ein anderes europäisches Naturschutzgebiet aufgewertet wird. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig im Juni im Fall der Airbus-Fabrik in der Elbbucht Mühlenberger Loch entschieden. Das Gericht bestätigte ein gleich lautendes Urteil des Verwaltungsgerichts. Eine Revision ließ es nicht zu.

Der Fall ist nach Ansicht von Juristen von grundsätzlicher Bedeutung. „Es kann passieren, dass die Zulassung mancher Großvorhaben scheitert“, sagte der Anwalt der klagenden Naturschutzverbände BUND und Nabu, Rüdiger Nebelsieck. Wenn Flächen aus dem europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 dem Grundsatz nach nicht für eine Kompensation in Frage kämen, könnte es bei künftigen Projekten schwierig werden, Ausgleichsflächen zu finden. Wie weit-

reichend das Urteil ist, lässt sich erst sagen, wenn die schriftliche Begründung vorliegt.

Das Mühlenberger Loch ist als seltenes Süßwasserwatt eine Drehscheibe des europäischen Vogelzuges. Als Schutzgebiet nach der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie der EU ist es Teil des Netzes „Natura 2000“. Um die Hamburger Airbus-Fabrik erweitern zu können, wurde die Elbbucht auf Grundlage einer Ausnahme genehmigung aus Brüssel zum Teil zugeschüttet. Zum Ausgleich wurden Teile einer Elbinsel in Wattflächen verwandelt; außerdem sollte die Haseldorfer Marsch für den Tideeinfluss der Elbe neu geöffnet werden.

Nabu und BUND haben gegen das zweite Projekt geklagt und jetzt Recht behalten. **Die Haseldorfer Marsch sei bereits ein EU-Vogelschutzgebiet, urteilte das Gericht. Folglich scheidet sie als Ersatzfläche aus.** Es sei nicht nötig, deren ökologische Funktionsfähigkeit aufzuwerten. „Das absurde Ergebnis dieses Ausgleichs wäre gewesen, dass es statt zweier hochwertiger Schutzgebiete mit unterschiedlicher Funktion nur noch eines mit einer anderen Funktion gegeben hätte“, so die BUND-Vorsitzende von Schleswig-Holstein, Sybille Macht-Baumgarten.

Aus Sicht der städtischen Realisierungsgesellschaft für die Airbus-Erweiterung (Rege), ist das Urteil „nicht überraschend“, sagte Rege-Sprecher Karl-Olaf Petters. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist möglich. Im Vorgriff auf das Urteil hat die Rege begonnen, die Aufwertung eines anderen FFH-Gebiets stromaufwärts von Hamburg zu planen. Damit solle vor allem das Naturschutzgebietsnetz „Natura 2000“ gestärkt werden.

Aus Sicht des Naturschutzes problematisch ist weiterhin, dass die Teilzuschüttung des Mühlenberger Lochs sieben Jahre später noch immer nicht ausgeglichen ist. **Das EU-Recht schreibt vor, dass der Ausgleich mit Beginn des Projekts geschaffen sein soll.** Weil es damals kein Verbandsklagerecht gab, konnte dies nicht eingeklagt werden. Die EU-Kommission drückte übrigens auf Wunsch des damaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder (SPD) ein Auge zu.

Quelle: Gernot Knödler, aus Taz vom 27.6.08: www.taz.de/index.php?id=archivseite&dig=2008/06/27/a0113.

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie:

Fortschrittsbericht 2008

Am 27. Juni 2008 ist die zweite Konsultationsphase zum Fortschrittsbericht 2008 zu Ende gegangen. Er steht als Download zur Verfügung:
www.dialog-nachhaltigkeit.de.

Bundesverband der Flächenagenturen BFAD fordert

Qualitätsstandards für Flächenpools

Wer durch Bautätigkeit Schäden an Natur und Landschaft anrichtet – etwa durch Beseitigung von Biotopen oder Versiegelung des Bodens – hat diese durch geeignete Kompensationsmaßnahmen wieder gut zu machen. Dieses einfache Prinzip ist der Kern der bereits seit 1976 in Deutschland geltenden gesetzlichen Eingriffsregelung im Naturschutz. In der Praxis dieser Regelung ergeben sich einige typische Probleme: Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind oft schwer bzw. konfliktreich zu bekommen, daraus ergibt sich, dass die Maßnahmen oft auf kleinen, zersplitterten und evtl. sogar ungeeigneten Flächen realisiert werden. Die langfristige Betreuung und Kontrolle der Maßnahmen ist oft für Behörden ebenso wie für Eingriffsverursacher, deren Kerngeschäft nicht der Naturschutz ist, kaum zu leisten.

Um diesen Problemen zu begegnen und zu einer effektiveren Eingriffsregelung beizutragen, gibt es bereits seit einigen Jahren das Konzept des Flächenpools: In zusammenhängenden Gebieten werden Naturschutz-Maßnahmen wie z.B. die Entwicklung von Feuchtgebieten oder Heckenpflanzungen realisiert. Im Idealfall können mehrere Maßnahmentypen kombiniert werden. Durch frühzeitige Planung lassen sich Pools dort realisieren, wo Flächennutzer und -eigentümer sich beteiligen oder die Maßnahmen tolerieren (Konsensprinzip). Der Verursacher von Eingriffen erwirbt dann, je nach Schwere der von ihm zu verantwortenden Beeinträchtigungen, einen Teil des Pools, anstatt selber Maßnahmen durchzuführen.

Damit Flächenpools bundesweit noch mehr Akzeptanz und Vertrauen als wirkungsvolles Naturschutz-Instrument finden, wollen sich Flächenagenturen und andere Flächenpoolanbieter als Mitglieder des BFAD verbindlich auf einige zentrale Anforderungen festlegen. Die Position des BFAD zu Qualitätsstan-

dards und die fünf Kernkriterien sind auf der Website des Verbandes veröffentlicht (www.verbandflaechenagenturen.de).

Sachverständigenrat für Umweltfragen SRU neu besetzt

Auf seiner konstituierenden Ratssitzung am 10. Juli dieses Jahres hat der SRU Prof. Dr. Martin Faulstich zu seinem neuen Vorsitzenden und Prof. Dr. Heidi Foth zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Arbeitsschwerpunkte der kommenden Ratsperiode sollen insbesondere eine nachhaltige Energiepolitik, die Risikobewertung von Stoffen, das kommende Umweltgesetzbuch sowie eine umweltgerechte Landwirtschaftspolitik sein.

Dem SRU gehören sieben Universitätsprofessoren aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen an, davon sind fünf zum 1. Juli 2008 neu vom Bundesumweltminister berufen worden. Prof. Dr. Manfred Niekisch (Direktor des Frankfurter Zoos) ist BBN-Mitglied und ehrenamtlich in zahlreichen Funktionen tätig, so als Vizepräsident des Deutschen Naturschutzringes (DNR) und der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt, als Ratsmitglied der Weltnaturschutzunion IUCN sowie im Beirat verschiedener wissenschaftlicher Gesellschaften und der Zeitschrift National Geographic. Weiterhin wurden neu berufen: Prof. Dr. Christian Calliess (Professur für öffentliches Recht und Europarecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin), Prof. Dr. Olav Hohmeyer (Professur für Energie- und Ressourcenwirtschaft an der Universität Flensburg), Prof. Dr. Karin Holm-Müller (Professorin für Ressourcen- und Umweltökonomik an der landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn), Prof. Dr. Miranda Schreurs (Leiterin der Forschungsstelle für Umweltpolitik und Professorin für Vergleichende Politikwissenschaft an der FU Berlin).

www.umweltrat.de

Naturschutzpraktika in den Schutzgebieten Europas

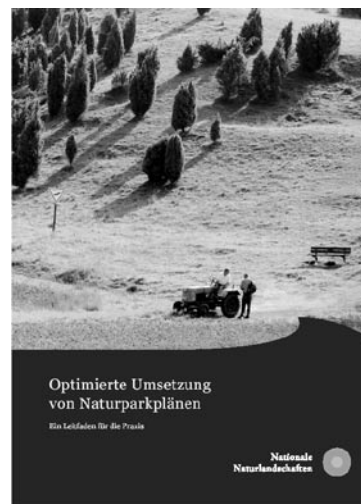
Eine europaweite Praktikumsbörse für Schutzgebiete gibt es jetzt im Internet: Anbieter und Suchende können über die von EUROPARC getragene und der DBU unterstützte Internetplattform kommunizieren. Die Plattform stellt auch

Informationen und bereits erste Erfahrungsberichte bereit:
www.workingfornature.org.

Lesenswert:

Optimierte Umsetzung von Naturparkplänen neuer Leitfaden und Ergebnisbericht des VDN

Naturparkplanung ist für die Arbeit der Naturparke von zentraler Bedeutung. Hier werden die künftigen Entwicklungsziele und geplanten Projekte definiert und in der Region abgestimmt. Naturparkpläne sind somit ein wichtiges Instrument, um die im Bundesnaturschutzgesetz und den Landesnaturschutzgesetzen formulierten Ziele und Aufgaben der Naturparke umzusetzen. Der neue Leitfaden für die „Optimierte Umsetzung von Naturparkplänen“ des Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN) und des Beratungsunternehmens für Tourismus und Regionalentwicklung, BTE aus Hannover, fasst die Ergebnisse des gleichnamigen vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des BMU geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens zusammen.



Aufbauend auf dem „Leitfaden für die Praxis“ aus dem Jahr 2002, der die Erarbeitung von Naturparkplänen zum Inhalt hatte, steht im Zentrum der neuen Studie die Umsetzung von Naturparkplänen: Die Erfolgsfaktoren für eine verbesserte Realisierung der Naturparkpläne werden analysiert und anschließend Vorschläge erarbeitet, wie die Inhalte der Naturparkplanung in der Praxis besser umzusetzen sind. Die Empfehlungen

umfassen unter anderem die Optimierung des Planungsprozesses und die bessere Verknüpfung der unterschiedlichen Planungen in den Naturparkregionen. Die Checklisten zu verschiedenen Handlungsfeldern der Naturparkplanung dienen dabei als schnelle Orientierung über die Ergebnisse und Empfehlungen des Projektes. Weiterführende Erläuterungen, Good-Practice-Beispiele aus der deutschen Naturparklandschaft sowie Tipps und Literaturhinweise geben den Naturparkverwaltungen eine praktische Hilfestellung.

Der ausführliche Ergebnisbericht sowie der Leitfaden „Optimierte Umsetzung von Naturparkplänen“ sind kostenlos unter www.naturparke.de abrufbar.

Den gedruckten Leitfaden gibt es kostenlos beim Verband Deutscher Naturparke e.V. (VDN), Görresstraße 15, 53113 Bonn, Tel.: 0228 / 9212860, Fax 0228 / 9212869, E-Mail: info@naturparke.de.

Kompensation von Strukturdefiziten in Fließgewässern durch Strahlwirkung

Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege DRL, Heft 81 (2008).

138 S., 5,50 € zzgl. MWS und Versandkosten. Bestellung:

Druck Center Meckenheim (DCM), Eichelkampstr. 2, 53340 Meckenheim. Tel.: 02225 / 8893-550,

E-Mail: zentrale@druckcenter.de.

Erschließung und Einbeziehung historischer Informationen für die Ermittlung extremer Hochwasserabflüsse - Fallbeispiele und Empfehlungen

Der Themenband der DWA vereinigt ausgewählte Forschungsergebnisse zum Risikomanagement extremer Hochwasserereignisse. In der vom BMBF initiierten Förderaktivität konnten neben herausragenden Hochwassern der letzten Jahrzehnte auch sehr seltene Abflusssereignisse vor 1900 untersucht werden. Zunächst werden die vorrangig in Archiven lagernden wasserwirtschaftlich/wasserbaulich relevanten Altunterlagen sowie meteorologische und hydrologische Datensätze vorgestellt und geeignete Methoden zu deren Erhebung und kritischen Bewertung näher erläutert. Anschließend wird anhand von Fallbeispielen aufgezeigt, wie hinlänglich gesicherte historische Quellenbefunde erfolgreich in aktuelle Analysen integriert werden können. Hierzu gehören sowohl

die Rekonstruktion hochwasserrelevanter Wetterlagen am Beispiel des Neckarhochwassers von 1824 als auch die hydraulische Modellierung historischer Hochwasserereignisse sowie statistische Analysen zur Häufigkeit schwerer Hochwasser der Elbe.

Hrsg.: DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., 90 S.; 60 €.

ISBN: 978-3-940173-75-1

Kinder und Natur in der Stadt

Das Handbuch zur BfN-Tagung „Kinder und Natur in der Stadt“ (BfN-Skripten 230) will Kommunalpolitiker, Planer und Eltern über den Spielraum Natur informieren.

Druck- und elektronische Version gibt es kostenlos direkt beim BfN unter: www.bfn.de oder Tel.: 0228 / 8491-0.

Termine

8. – 12.9.2008

6. Europäische Konferenz der Gesellschaft für Ökologische Restoration

Towards a sustainable future for European ecosystems - Providing restoration guidelines for Natura 2000 habitats and species

Ghent, Belgien

The aim of the conference is to present the state of the art in ecological restoration in Europe and to bring together scientists, policy makers, practitioners and stakeholders. Through lectures, workshops, poster sessions and excursions the conference offers a unique opportunity for the exchange of knowledge, experiences and good practices in ecological restoration and nature conservation in the Natura 2000 framework. It is supported by the European Commission.

Info: SER Society for Ecological Restoration - European Chapter, www.ser.org/europe

11.9.2008

Das neue Umweltschadensgesetz – Schwerpunkt Biodiversität

Wetzlar

Veranstaltung N98-2008 der Naturschutz-Akademie Hessen (NAH) in Kooperation mit BUND und HVNL.

Teilnahmebeitrag 40 €

Info und Anmeldung:

www.na-hessen.de,

Tel.: 06441 / 92480-0

15.9.2008



BBN-Mitglieder-versammlung

beim 29. DNT in Karlsruhe !!

15. - 19.9.2008



29. Deutscher Naturschutztag

Stimmt das Klima?

– Naturschutz im Umbruch

Karlsruhe

Info: www.bbn-online.de

Anmeldung:

www.deutscher-naturschutztag.de

24.9.2008

Die Reptilien zwischen Kaiserstuhl und Feldberggipfel

Feldberg (Lkr. Breisgau- Hochschwarzwald)

2. landesweite Fachtagung zum Reptilienschutz der Umweltakademie Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzzentrum Südschwarzwald, der Naturschutzverwaltung Baden-Württemberg und der Arbeitsgruppe Amphibien- und Reptilienbiotopschutz Baden-Württemberg (ABS)

Reihe: Biologische Vielfalt / Naturschutzmanagement / Landesnetzwerk Artenschutz

Info: Tel. 0711 / 126-2814

25.9.2008

Umweltschadensgesetz: Recht – Aufgaben – Haftung

Kassel

Das Umweltschadensgesetz gilt seit dem 14. November 2007, kommt aber erst allmählich in das Fachbewusstsein. Es ergeben sich neue Aufgaben, es drohen aber auch neue Haftungsrisiken, so dass u.U. zusätzlicher Versicherungsschutz notwendig wird. Vor diesem Hintergrund wollen das Bundesumweltministerium und der Bdla über das neue Recht, die neuen Aufgaben und die veränderte Haftung für Umweltschäden kompakt informieren.

Info und Anmeldung: www.bdla.de

1. - 3.10.2008

Umweltprüfung runderneuert: Fortschritte oder Rückschritte durch das Umweltgesetzbuch und andere Neuregelungen?

9. UVP-Kongress 2008

Bad Kissingen

Die internationalen und nationalen Instrumente der Umweltprüfung gewinnen unverändert an Bedeutung im deutschen Planungssystem. Allerdings sind sie noch immer zu wenig aufeinander abgestimmt. Das bloße „Aufsatteln“ der Umweltprüfung als unselbstständiges Verfahren auf existierende Instrumente hat das nationale Planungssystem erheblich verkompliziert.

Mit der Föderalismusreform steht nun das Tor offen für ein Umweltgesetzbuch. Damit ergeben sich große Chancen für die Harmonisierung und Effektivierung des Umweltrechts. Die UVP-Gesellschaft will dazu beitragen, dass die Zusammenführung umweltrechtlicher Vorschriften nicht auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner, sondern auf möglichst hohem Niveau gelingt. Die Novellierung des Umweltrechts geht einher mit neuen und existenziellen Herausforderungen an Umweltplanung und Umweltpolitik.

Schwerpunkte: Integrierte Vorhabensgenehmigung • Schutzgüter Klima, Luft und menschliche Gesundheit • Strategische Umweltprüfung • Kulturelles Erbe

Info und Anmeldung:

UVP-Gesellschaft, www.uvp.de
 Tagungsbüro UVP-Kongress 2008,
 Helmut Bangert
 Ahdener Weg 10a, 33100 Paderborn
 Tel. 05251 / 680107
 E-Mail: kongress@uvp.de

8. – 10.10.2008

Deutscher Landschaftspflegetag 2008

Land schafft Tourismus

Eisenach

Von der Vielfalt an lebendigen und attraktiven Kulturlandschaften in Deutschland profitieren viele Regionen: Gäste und Erholungssuchende wollen Natur erleben, ihre Wurzeln spüren, Ruhe und Entspannung finden. Deshalb ist Tourismus ein

wichtiger Wirtschaftsfaktor. Tourismus braucht aber auch die Landschaft. Die Gäste haben meist eine klare Vorstellung davon, welche Landschaft sie vorfinden möchten. Landschaftspflege trägt dazu bei, die Schönheit und Eigenart der Landschaft zu erhalten oder deutlicher heraus zu arbeiten.

Beim Deutschen Landschaftspflegetag 2008 soll diskutiert werden, wie vor diesem Hintergrund die Zusammenarbeit zwischen Tourismus und Landschaftspflege optimiert werden kann. Gelungene Beispiele für Kooperationen werden vorgestellt. Der Landschaftspflegetag will dazu ein Forum für die Diskussion mit Experten und praktische Hilfestellungen zur Zusammenarbeit von Naturschutz-

und Tourismusfachleuten bieten.

Tagungsgebühr:

Mitglieder 75 €, Nichtmitglieder 95 €

Info und Anmeldung (siehe auch beiliegende Einladung):

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V., Liselotte Unseld
 Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach
 Tel. 0981 4653-3545
 E-Mail: sekretariat@lpv.de

17. - 18.10.2008

Stadtoökologische Perspektiven in Wissenschaft und Praxis

– *Ergebnisse aus der Nachwuchsforschung zur Stadt im Wandel*

4. Kongress des Graduiertenkollegs 780 der Deutschen Forschungsgemeinschaft Berlin

Info: www.stadtoekologie-berlin.de/GrakollI_Homepage/index.html

30.10. - 2.11.2008

IALE-D Jahrestagung 2008

Global Change and Landscape Response

– *Die Rückkopplungen von Landschaften auf den Globalen Wandel*

Bonn

Tagungsgebühr: Mitglieder 60 €, Nichtmitglieder 75 €, Studierende frei.

Info: Internationale Gesellschaft für Landschaftsökologie (IALE), www.iale.de

E-Mail: iale@geographie.uni-bonn.de

28.11.2008

Planungen und Konzepte für den ländlichen Raum. Ein Arbeitsfeld mit Zukunft?*

Fachtagung von bdla und DLKG Würzburg

Im Zentrum der Tagung stehen Zukunftsfragen der ländlichen Räume. Die Frage, welche Rolle Konzepte und Planungen für den ländlichen Raum als künftiges Arbeitsfeld spielen können, wird insbesondere für die Schwerpunktthemen „Demografischer Wandel“ und „Energie-landschaften“ erörtert.

Info: www.bdla.de/index.php?action=termin_einzel&ID=1498,

E-Mail: mario.kahl@bdla.de



29. Deutscher Naturschutztag 2008

Stimmt das Klima?
 Naturschutz im Umbruch

**15. - 19. September 2008
 in Karlsruhe**



Veranstalter:
 Bundesverband Beruflicher Naturschutz (BBN) e.V.,
 Bundesamt für Naturschutz (BfN),
 Deutscher Naturschutzring -
 Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V.
 sowie Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
 Baden-Württemberg (Gastgeber)

Info: www.bbn-online.de,
 Anmeldung:
www.deutscher-naturschutztag.de

Der BBN e.V. ist gemeinnützig. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonten:

Postbank Köln – BLZ 370 100 50 – Konto 011 144 505

Sparkasse Bonn – BLZ 380 500 00 – Konto 030 000 301